

Vorblatt

Problem:

Das derzeitige System der externen Qualitätssicherung an Hochschulen ist sektorenspezifisch geregelt und zeichnet sich durch eine starke Zersplitterung der Gremien und Verfahren aus. Eine Weiterentwicklung der Regelungen zur externen Qualitätssicherung und der Gremien bedarf einer gesetzlichen Neuregelung.

Da durch die Neuregelung Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und das Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG) entfallen, ist auch das FHStG anzupassen. Darüber hinaus bedarf das FHStG nicht nur hinsichtlich der Akkreditierungsbestimmungen einer Anpassung sondern auch einer klareren Gestaltung in gewissen Bereichen (z. B. Studienrecht). Für Zertifikatslehrgänge muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Inhalt und Ziele:

Mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz werden das Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz – QSG) und das Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G) erlassen sowie das Fachhochschul-Studiengesetz geändert.

Durch das Qualitätssicherungsgesetz soll eine Einrichtung für externe Qualitätssicherung für den hochschulischen Tertiärbereich und Zertifikatslehrgänge geschaffen und ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssteigerung dieser Angebote geleistet werden. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der Qualität tertiärer Angebote (z. B. durch die Festlegung gemeinsamer Standards für hochschulische Angebote);
- Entwicklung eines möglichst einheitlichen nationalen Systems der externen Qualitätssicherung für Hochschulen (unter Wahrung der institutionellen Autonomie der Hochschulen sowie den spezifischen Rahmenbedingungen der verschiedenen Hochschulsektoren – derzeit mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen nach Hochschulgesetz 2005);
- Einbezug von Zertifikatslehrgängen in das System der externen Qualitätssicherung;
- Gemeinsames Gesetz über die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren;
- Zusammenführung der bestehenden Qualitätssicherungseinrichtungen zu einer neuen sektorenübergreifenden Qualitätssicherungseinrichtung;
- Verbesserung der Evaluierungs- und Qualitätssicherungsinstrumente und Rechenschaftslegung („accountability“);
- Stärkung der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung an den Hochschulen, Förderung des Enhancement-Charakters zur (Weiter-)Entwicklung der internen Qualitätsmanagementsysteme an den Hochschulen;
- Verbesserung der (vertikalen und horizontalen) Durchlässigkeit im tertiären Bereich in allen Aktivitätsbereichen der Hochschulen (z. B. Transferierbarkeit von Abschlüssen und Modulen);
- Beitrag zur Gestaltung und Umsetzung des gemeinsamen Hochschulraumes (Schaffung von gegenseitigem Vertrauen, Anerkennung, Entwicklung und Anwendung vergleichbarer Standards und Methodologien);
- Kompatibilität mit internationalen Standards der Qualitätssicherung und hier im Besonderen mit den ESG („European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the EHEA“);
- Neue Formen der Transparenz nach europäischen Standards (z. B. Veröffentlichung der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, der Evaluierungsberichte, regelmäßige Peer Review der neuen Agentur);
- Beitrag zur Verbesserung der Informationen und zur Erhöhung der Transparenz für wichtige Akteure des tertiären Bildungswesens (z. B. Studierende) und die Öffentlichkeit.

Mit dem neuen Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) soll eine rechtliche Klarstellung zum neuen Qualitätssicherungsgesetz und eine rechtliche Grundlage für Zertifikatslehrgänge geschaffen sowie eine Weiterentwicklung der Privatuniversitäten gewährleistet werden.

Das PUZ-G enthält nunmehr Bestimmungen über Akkreditierungsvoraussetzungen, Studien, Organisation und Personal, Berichtswesen sowie über das Finanzierungsverbot des Bundes. Die bisherigen Bestimmungen über den Akkreditierungsrat, das Akkreditierungsverfahren, die Dauer der Akkreditierung sowie der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers werden im Qualitätssicherungsgesetz geregelt und sind daher im vorliegenden Gesetz nicht mehr enthalten. Weiters wurden Grundsätze für die Einrichtung von Zertifikatslehrgängen aufgenommen.

Auch das FHSStG ist an das Qualitätssicherungsgesetz anzupassen, da die Bestimmungen zum Fachhochschulrat und zur Akkreditierung, deren Verlängerung, Erlöschen und Widerruf entfallen. Mit der Novellierung soll aber auch eine partielle Anpassung des FHSStG an grundlegende Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie die Schaffung von kollegialen Strukturen bei jedem Fachhochschul-Erhalter erfolgen. Schwerpunkte der Novelle sind:

Festlegung von gesetzlichen Mindeststandards für das Studien- und Prüfungswesen; Regelung des Aufnahmeverfahrens; Regelung des Beschwerdewesens; verpflichtende Einrichtung von für den Studienbetrieb verantwortlichen Kollegialorganen bei allen Erhaltern; Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden; Anpassung der Möglichkeit zur Durchführung von gemeinsamen Studienprogrammen an den Universitätssektor; Anpassung der Regelungen betreffend Nostrifizierungen an den Universitätssektor; Regelung zur Führung der Bezeichnung „Rektorin/Rektor“ bzw. „Vize-Rektorin/Vize-Rektor“; Schaffung der gesetzlichen Grundlage für akademische Ehrungen im Fachhochschulsektor.

Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Zustands.

Finanzielle Auswirkungen

Für die im Qualitätssicherungsgesetz vorgeschlagene neue Einrichtung sollen die personellen Ressourcen der bestehenden Agenturen und die damit verbundene Expertise genutzt werden. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) ist aus öffentlichen Mitteln und den Erträgen aus der Durchführung von Verfahren, Projekten, Analysen etc. zu finanzieren. Von Seiten des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird eine Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt, die den Betrieb der Agentur (Personalkosten, Infrastrukturkosten, Sitzungsgelder etc.) sicherstellt. Für hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die Zertifikatslehrgängen anbieten, entstehen insofern Mehrkosten, als nun von allen ein Kostenbeitrag für die Durchführung der externen Qualitätssicherungsverfahren zu entrichten ist.

Durch das PUZ-G und das nach wie vor bestehende grundsätzliche Finanzierungsverbot des Bundes entstehen dem Bund keine Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit betroffener Institutionen als Privatuniversität oder als Träger von Zertifikatslehrgängen. Durch Überführung des Tätigkeitsbereiches des Akkreditierungsrates in die neuen Organe gemäß Qualitätssicherungsgesetz sind diese Kosten nunmehr im Qualitätssicherungsgesetz zu veranschlagen. Dies gilt auch für die Kosten der administrativen Unterstützung dieser Organe durch den Apparat des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie für die Kosten der Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Für die Privatuniversitäten entstehen durch die Implementierung des PUZ-G keine Mehrkosten.

Für den Bund und die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen entstehen durch die Novellierung des FHSStG keine Mehrkosten. Durch Überführung des Tätigkeitsbereiches des Fachhochschulrates in die neuen Organe gemäß Qualitätssicherungsgesetz sind diese Kosten nunmehr im Qualitätssicherungsgesetz zu veranschlagen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung und die damit intendierte Qualitätssteigerung von Hochschulen und deren Angebot stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz wird in vielfältiger Weise, etwa durch die Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätssicherungsverfahren, die Etablierung eines öffentlichen Berichtswesens auch für Privatuniversitäten und Fachhochschulen, den Einbezug von Studierenden in Qualitätssicherungsverfahren, die Festlegung von Mindeststandards im Studien- und Prüfungswesen und

damit verbunden der Schaffung von mehr Rechtssicherheit, zur Erhöhung der Transparenz für Studierende und andere Gruppen beigetragen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt konsequent die Gleichbehandlung von Frauen und Männer um.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Für das Qualitätssicherungsrahmengesetz und hier insbesondere das Qualitätssicherungsgesetz ist eine Klarstellung hinsichtlich der Begrifflichkeit und der Einordnung unterschiedlicher Bildungseinrichtungen in das Bildungssystem notwendig. Der gesamte Hochschulbereich sowie einige andere gleichrangige Ausbildungen (z. B. Konservatorien) wurden bislang im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG und seiner Parallelbestimmungen dem Begriff „postsekundär“ zugerechnet. Dies ist international, teilweise aber auch (vgl. den Bereich der Kollegs) innerstaatlich missverständlich. Die Regelungen des Qualitätssicherungsgesetzes umfassen nur einen Teil der postsekundären Bildungseinrichtungen bzw. sind Zertifikatslehrgänge damit nicht erfasst. Mit den Zertifikatslehrgängen wird ein Lehrgangstypus geschaffen, der im tertiären Sektor, d.h. in Anschluss an die Sekundarstufe II, anzusiedeln ist, aber nicht die Definition einer postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG (Studien in Ausmaß von mindestens 6 Semestern, Zulassung allgemeine Universitätsreife) erfüllt. Um zu verdeutlichen, welche Bildungseinrichtungen vom Qualitätssicherungsgesetz erfasst sind, ist der Überbegriff der „postsekundären Bildungseinrichtungen“ daher nicht geeignet. Alternativ wird von tertiären bzw. tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen gesprochen.

Tertiäre Bildungseinrichtungen werden als jene Bildungseinrichtungen definiert, deren überwiegende gesetzliche oder statutarische Aufgaben in der Durchführung tertiärer Bildungsprogramme im Sinn der International Standards Classification of Education (ISCED) der UNCESCO besteht. Angelehnt an die ISCED-Klassifikation wird dem Qualitätssicherungsrahmengesetz folgende Unterscheidung von tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zugrunde gelegt:

- Tertiäre hochschulische Bildungseinrichtungen: öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen;
- Tertiäre nicht-hochschulische Bildungseinrichtungen: z. B. Akademien des Gesundheitswesens, Kollegs, Meister- und Werkmeisterausbildung, Lehrgänge universitären Charakters etc. (In diesem Bereich sind auch die Zertifikatslehrgänge einzuordnen).

Eine anerkannte tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung im Sinne des QSG, des PUZ-G bzw. des FHSStG hat die inhaltliche Definition nach § 51 Abs. 2 Z 1 UG zu erfüllen.

Das Qualitätssicherungsgesetz sieht eine Akkreditierung von Studiengängen im Fachhochschulbereich und im Privatuniversitätensektor vor. Mit der Bezeichnung „Studiengänge“ werden (ordentliche und außerordentliche) Studienangebote erfasst, d.h. Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien aber auch Weiterbildungsstudiengänge wie Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung, die mit einem akademischen Grad (international gebräuchlicher Mastergrad) bzw. der Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ abgeschlossen werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung, die im UG als einer der leitenden Grundsätze und Aufgaben einer Universität verankert sind, sind ein gesellschaftspolitischer Auftrag für alle Hochschulen. Die Gleichstellung und Frauenförderung sind daher für alle tertiären Hochschulen und damit auch für privatrechtliche Angebote als ein wesentliches Ziel zu verstehen. Dementsprechend werden auch für Fachhochschul-Einrichtungen und Privatuniversitäten die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung in die Bestimmungen aufgenommen, um einen geschlechtergerechten Reformprozess auch in diesen Hochschulbereichen einzuleiten. Die Ziele, Leitbilder und Aktivitäten der einzelnen Hochschulen in Bezug auf Gleichstellung und Frauenförderung sind in den Satzungen zu verankern. Die Satzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Damit soll Transparenz geschaffen werden und auf die vielfältigen Aktivitäten dieser Hochschulen aufmerksam gemacht werden.

Auch für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) ist die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung zu verankern. Für Angestellte der Agentur gilt das Bundesgleichbehandlungsgesetz, die Sicherstellung einer geschlechterdemokratischen Zusammensetzung der Organe soll durch eine Quotenregelung (mindestens 40% Frauen) gewährleistet werden.

Zu Artikel I:

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wird die Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und ein sektorenübergreifendes Gesetz für die externe Qualitätssicherung als wichtiger Schritt zu einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung des Hochschulbereichs genannt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses, in dem Gesprächsrunden mit wesentlichen Interessensgruppen geführt wurden und ein breit angelegter Konsultationsprozess zu den ersten Überlegungen zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung durchgeführt wurde.

Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung und die damit verbundene Festlegung und Überprüfung qualitativer Standards sind auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zunehmend in den Mittelpunkt der Hochschulentwicklung gerückt. Die Bologna-Kommuniqués und die ESG („European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“) betonen, dass die Hauptverantwortung für die Qualität und die Evaluierung des Bildungsangebots im Sinne der institutionellen Autonomie bei den Hochschulen selbst liegt und legen die Verpflichtung zu einem umfassenden nationalen System der Qualitätssicherung fest. In diesem nationalen Qualitätssicherungssystem sollen sich interne und externe Qualitätssicherungsverfahren ergänzen. Die externen Qualitätssicherungsverfahren integrieren auch die nationale Verantwortung für Hochschulbildung, z. B. durch die Akkreditierung von Programmen und/oder Institutionen, die Bereitstellung von Informationen über Programme und Hochschulen etc.

Die externen Evaluierungen der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Fachhochschulrats (FHR) und des Akkreditierungsrats (AR) im Jahr 2007 und die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses haben verdeutlicht, dass das nationale System der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung des österreichischen tertiären Sektors einer Weiterentwicklung bedarf. Das System der externen Qualitätssicherung ist derzeit durch eine starke Zersplitterung der Gremien und Verfahren gekennzeichnet, daher soll eine adäquate Weiterentwicklung und bessere Integration und Abstimmung der unterschiedlichen Hochschulsektoren gewährleistet werden.

Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Neuordnung der externen Qualitätssicherung erfolgt im Einklang mit europäischen Standards der Qualitätssicherung (z. B. den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ – ESG) und den spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Hochschulsektoren. Desweiteren werden die Empfehlungen der externen Evaluierung umgesetzt.

Wesentliche Neuerungen durch das vorliegende Qualitätssicherungsgesetz sind:

- Sektorenübergreifendes Gesetz für externe Qualitätssicherung: Um das Ziel gemeinsamer (Mindest-)Standards für hochschulische Angebote und die Weiterentwicklung der Evaluierungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zu erreichen, wird ein gemeinsames Rahmengesetz für die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren (öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen) sowie von Zertifikatslehrgängen geschaffen.
- Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur für externe Qualitätssicherung und Akkreditierung: Mit der Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria, AQA.Austria) werden die bisher bestehenden Agenturen zu einer neuen Einrichtung nach europäischen Standards und unter Bündelung vorhandener Kompetenzen, Expertisen und Ressourcen im Bereich der externen Qualitätssicherung zusammengeführt.
- Zentrale Rahmenbedingungen der Qualitätssicherungsverfahren werden sektorenübergreifend geregelt: z. B. Wahlfreiheit der Qualitätssicherungsagentur bei Audits, Veröffentlichungspflicht der Verfahrensergebnisse, Möglichkeit der Zertifizierung / Akkreditierung mit Auflagen, Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung, Kostenpflicht für alle Verfahren etc.
- Festlegung von Prüfbereichen für die Qualitätssicherungsverfahren: Festlegung gemeinsamer Prüfbereiche für die Qualitätssicherungsverfahren, die sektorenübergreifend zur Anwendung kommen. Die wesentlichen Prüfbereiche werden im QSG genannt. Dies dient der Rechtssicherheit für die Hochschulen und Antragsteller, ermöglicht aber auch die notwendige Flexibilität der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bei der Verfahrensentwicklung. Die Konkretisierung der Prüfbereiche erfolgt durch das Board.
- Festlegung der Qualitätssicherungsverfahren: Audits und Akkreditierung
- Gesetzliche Verankerung einer Ombudsstelle für Studierende: Ombuds-, Informations- und Servicestelle für Studierende (unter Integration der bestehenden Studierendenanwaltschaft).
- Gesetzliche Regelung zur Registrierung ausländischer Studienangebote: Auf die Qualitätssicherung grenzüberschreitender Bildungsangebote kann kein direkter Einfluss genommen werden, aber im Sinne der Transparenz soll durch die verpflichtende Registrierung der Angebote bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ein Überblick geschaffen werden und eine entsprechende Liste mit Hintergrundinformationen

über den Bildungsanbieter- und die Bildungsangebote für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel II:

Mit dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), verlautbart im BGBl. I Nr. 168/1999, wurde erstmals in Österreich die Möglichkeit geschaffen, Privatuniversitäten einzurichten. Derzeit sind 13 Privatuniversitäten akkreditiert, die zu einer wichtigen Säule in der österreichischen Bildungslandschaft geworden sind. Da mit dem Qualitätssicherungsgesetz die Bestimmungen des UniAkkG entfallen, ist die Bezeichnung als „Akkreditierungsgesetz“ nicht mehr zielführend. Die Einrichtung von Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgängen ist künftig im Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einerseits eine Anpassung an das neue Qualitätssicherungsgesetz geschaffen, andererseits soll eine Weiterentwicklung der Privatuniversitäten durch folgende neue Bestimmungen ermöglicht werden:

- Präzisierung der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Vorschreibung einer Satzung mit Mindestinhalt;
- Teilnahme an kompetitiver Forschungsförderung;
- Verleihung des Ehrendoktorats, akademischen Ehrungen sowie Erneuerung von akademischen Graden.

Die Akkreditierungsvoraussetzungen werden insofern verändert, als nunmehr für die Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität zumindest zwei Studiengänge angeboten werden müssen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird. Dies können Bachelor-Studiengänge sein, aber auch ein Medizinstudium. Weiters muss mindestens ein darauf aufbauendes Studium angeboten werden. Dies können Masterstudiengänge, Universitätslehrgänge aber auch Doktoratsprogramme sein. Entwicklungspläne und eine Satzung sind nun ebenfalls obligatorisch vorgesehen, mit der Teilnahmemöglichkeit an kompetitiven Forschungsprogrammen soll die Forschungskompetenz der Privatuniversitäten erhöht werden.

Weiters wird mit der Einrichtung von Zertifikatslehrgängen die Möglichkeit geschaffen, im tertiären nicht-hochschulischen Bereich praxisbezogene Lehrgänge anzubieten, die berufstätigen Personen eine Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau auch ohne Absolvierung eines Hochschulstudiums ermöglichen sollen. Damit soll ein qualitätsgesichertes, alternatives Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne des lebenslangen Lernens gewährleistet werden, das auch eine transparente Zuordnung zum hin künftigen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) ermöglicht und das österreichische Tertiärsystem auszeichnet. Durch den Einbezug der Zertifikatslehrgänge in die externe Qualitätssicherung wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Transparenz für wichtige Akteure (Studierende, Arbeitgeber etc.) geleistet.

Zu Artikel III:

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf wird das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) an das Qualitätssicherungsgesetz angepasst und einige Bereiche klarer gestaltet, für die nach mehr als 15 Jahren des Bestehens des Fachhochschulsektors Regelungsbedarf besteht. Insbesondere erscheint es notwendig, bei allen Erhaltern ein für den Studien- und Prüfungsbetrieb verantwortliches Kollegialorgan verpflichtend einzurichten, das derzeit nur an Einrichtungen, denen die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen wurde, existiert. Das Aufnahmeverfahren sowie das Studien- und Prüfungswesen wird derzeit durch Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates geregelt. Es erscheint zweckmäßig, entsprechende Bestimmungen in das FHStG aufzunehmen. Ebenso erscheint es notwendig, auch im Fachhochschulsektor zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden zu unterscheiden sowie die Möglichkeit zur Durchführung von gemeinsamen Studienprogrammen dem Universitäts-Sektor anzupassen. Eine gesetzliche Regelung zur Führung der Bezeichnung „Rektorin/Rektor“ an Fachhochschul-Einrichtungen erscheint angebracht, ebenso wie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit von akademischen Ehrungen auch im Fachhochschulsektor.

Finanzielle Erläuterungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Qualitätssicherungsrahmengesetzes für den Bund und die betroffenen Bildungseinrichtungen sind unterschiedlich. Während durch die Implementierung des PUZ-G und der Umsetzung der FHStG-Novelle für den Bund und die Bildungseinrichtungen keine Mehrkosten entstehen, wären für das Qualitätssicherungsgesetz zunächst Mehrkosten anzusetzen.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist aus öffentlichen Mitteln und den Erträgen aus der Durchführung von Verfahren, Projekten, Analysen etc. zu finanzieren. Von Seiten des

BMWF wird eine Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt, die den Betrieb der Agentur (Personalkosten, Infrastrukturkosten, Sitzungsgelder etc.) sicherstellt. Die personellen Ressourcen der bestehenden Qualitätssicherungseinrichtungen und die damit verbundene Expertise sollen genutzt werden. Für den Bund entstehen damit Kosten für die Einrichtung und den laufenden Betrieb der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria sowie für die im Gesetz geregelten Tätigkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Zusammenhang mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Aufsicht, Genehmigungsverfahren für Akkreditierungsbescheide etc.).

Die drei bestehenden Einrichtungen zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich, der Fachhochschulrat (FHR), der Akkreditierungsrat (AR) sowie die Österreichische Qualitätsagentur (AQA), werden in die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria“ integriert. Diese Einrichtungen wurden bereits bisher weitgehend durch den Bund finanziert (der FHR und der AR komplett, die AQA über eine Basisfinanzierung), für die Grundfinanzierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist daher das bisherige Förderungsmaß des Bundes an die genannten Einrichtungen als Bundesfinanzierung vorgesehen. Weiters soll die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria eigene Erträge aus der Durchführung von Verfahren, Projekten und Analysen lukrieren.

Für den Bund entstehen daher – abgesehen von Einmalkosten im Implementierungszeitraum 2011 – keine Mehrkosten, da das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das bestehende Förderausmaß und die bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Einrichtungen FHR, AR und AQA mit der neuen Einrichtung Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria weiterführen wird.

Jährliche Kosten für den Bund

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria)	€2.453.780,-
BMWF-Abteilung I/11	€360.000,-
Gesamtkosten	€2.813.780,-

Lediglich für den Implementierungszeitraum 2011 sind Mehrkosten in Form von Einmalkosten aufgrund von Übersiedlungskosten, Auslaufzeiträumen, dem Aufbau einer eigenen Personalverwaltung und Beratungskosten anzusetzen.

Mehrkosten für den Bund in Form von Einmalkosten im Jahre 2011:

Jährliche Kosten für den Bund	€2.813.780,-
Kosten des Bundes für das Jahr 2011	€3.475.993,-
Mehrkosten/Einmalkosten für das Jahr 2011	€665.213,-

Für die durch die Gesetzesvorlage betroffenen Bildungseinrichtungen sind ebenfalls Kosten anzusetzen. Für Privatuniversitäten und Einrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten, besteht ein Finanzierungsverbot durch den Bund, sodass für den Bund keine Kosten entstehen. Auch mit dem neuen Ausnahmetatbestand kompetitive Forschungsförderung sind keine Mehrkosten verbunden, da diese Fördertöpfe über fixe Etats verfügen.

Staatliche Universitäten sind gemäß § 14 UG 2002 zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, damit verbundene Kosten sind bereits in den Universitätsbudgets bzw. Leistungsvereinbarungen enthalten, sodass für den Bund und die Universitäten keine Mehrkosten entstehen. Die Kosten für die Akkreditierung von Erhaltern von Fachhochschulstudiengängen, Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgängen sind durch die Erhalter zu tragen, sodass auch hier dem Bund keine Mehrkosten entstehen.

Mit der Umsetzung des Qualitätssicherungsgesetzes sind finanzielle Aufwendungen für die Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Träger von Zertifikatslehrgängen) verbunden, da das Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren vorsieht. Die für die Durchführung entstehenden Kosten für die Bildungseinrichtung sind monetär nicht exakt zu beziffern, da die Kostenhöhe der einzelnen Verfahren nach Verfahrenstyp (Akkreditierung einer Institution, Akkreditierung von Studiengängen, Audit einer Institution), der jeweiligen Größe der Einrichtung und der Anzahl der benötigten Gutachterinnen und Gutachtern variieren. Ausgehend von einer Schätzung auf der Basis von national und international üblichen Kosten für externe Qualitätssicherungsverfahren wird für die Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen von einem Kostenbeitrag von maximal €7.500,-/Verfahren, für die Akkreditierung von hochschulischen Studiengängen von maximal € 12.000,-/Verfahren, für die Akkreditierung von Institutionen von maximal €35.000,-/Verfahren und für Audits von Institutionen von maximal €45.000,-

/Institution ausgegangen. Diese Kosten fallen nicht jährlich an, sondern alle sechs bzw. alle sieben Jahre für die Erlangung bzw. die Verlängerung der Akkreditierung bzw. der Zertifizierung.

Mit der Umsetzung des PUZ-G sind für die Privatuniversitäten keine Mehrkosten verbunden, dies gilt auch für die Umsetzung der FHSStG-Novelle für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen. Bei jenen Erhaltern, die noch nicht den Status „Fachhochschule“ erlangt haben, ist nunmehr ein Kollegium verpflichtend einzurichten. Dieses setzt sich aus Angehörigen des Lehrpersonals sowie Studierenden zusammen und hat mindestens zweimal im Jahr zusammen zu treten. Da auch schon bislang bei diesen Erhaltern zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes interne Koordinierungen vorhanden sind, ist durch die gesetzliche Einrichtung eines Kollegiums mit keinem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I: Qualitätssicherungsgesetz - QSG

Zu § 1:

Das Gesetz erfasst die externe Qualitäts- und Leistungssicherung von tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. Studiengängen und Zertifikatslehrgängen. Die Leistungen von Universitäten (einschließlich der Donau-Universität-Krems), von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und die neu zu etablierenden Zertifikatslehrgängen sind daher einer externen Qualitätssicherung durch Audits oder Akkreditierungen zu unterziehen. Ausgenommen ist das Bildungsangebot nach dem Hochschulgesetz 2005 (Pädagogische Hochschulen).

Zu § 2:

§ 2 regelt die Einrichtung der neuen Agentur als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Verweis auf den § 1 bezieht sich auf die primäre Aufgabe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria), was nicht ausschließt dass auch das Angebot anderer Bildungseinrichtungen externen Qualitätssicherungsverfahren unterzogen werden kann.

Die Finanzierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) erfolgt aus Bundesmitteln sowie aus eigenen Einnahmen. Da die Agentur als eigene juristische Person des öffentlichen Rechts von den Bundeshaushaltsvorschriften ausgenommen ist, hat sie ihre finanzielle Gebarung nach privatwirtschaftlichen Vorschriften auszurichten. Lediglich für die Zuweisung der Bundesmittel als Aufwandsbuchung sind die Grundprinzipien der Bundeshaushaltsführung anzuwenden.

Der Kompetenzbereich der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll die externe Qualitätssicherung von Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten und sinnvoll ergänzende Aufgabenbereiche umfassen:

- Entwicklung und Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren (z. B. Akkreditierung, Audit): kontinuierliche und wissenschaftlich geleitete (Weiter-)Entwicklung von Verfahren nach nationalen und internationalen Standards im Bereich Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement und Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren an Hochschulen und bei Anbietern von akademischen Lehrgängen zur Weiterbildung.
- Entscheidungsbefugnis über diese externen Qualitätssicherungsverfahren: Einerseits Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach einem Audit; andererseits Entscheidungsbefugnis über Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung nach institutioneller Akkreditierung bzw. Programmakkreditierung.
- Regelmäßige Berichte an den Nationalrat im Wege des BMWF: Jährlicher Bericht über die Aktivitäten im abgelaufenen Kalenderjahr und mindestens alle 3 Jahre ein Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an tertiären hochschulischen Bildungsinstitutionen und Zertifikatslehrgängen.
- Informationsmaßnahmen: z. B. Veranstaltungen zu Fragen der Qualitätssicherung, themen- und zielgruppenspezifischen Tagungen, Seminare und Workshops etc.
- Beratung, Begleitung und Information beim Aufbau eines internen Qualitätsmanagementsystems für Hochschulen.
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte sowie der Verfahrensentscheidungen.
- Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen, Projekten etc.: Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll auch Studien, Analysen etc. zu thematischen Schwerpunkten und Querschnittsthemen durchführen, die mehrere Hochschulen oder das gesamte Hochschulsystem betreffen, aber auch Teilnahme an internationalen Projektpartnerschaften (z. B. im Rahmen von EU-Projekten).
- Internationale Vernetzung und Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken: Die internationalen Aktivitäten der bestehenden Agenturen sollen fortgeführt werden und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria Mitglied in entsprechenden internationalen Netzwerken (z. B. Kooperation mit Qualitätssicherungsagenturen anderer Länder, Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken etc.).
- Prüfung der Nachweise grenzüberschreitender Studienangebote und deren Registrierung.

- Kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen (Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten, Zertifikatslehrgänge) hinsichtlich Akkreditierungsvoraussetzungen: Der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria kommt eine Aufsichtsfunktion gegenüber Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Anbietern von Zertifikatslehrgängen zu. Sie kann sich jederzeit über sämtliche Angelegenheiten informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen (FHStG, PUZ-G) ermöglichen. Die Agentur hat keine Aufsichtsfunktion gegenüber Universitäten.
- Aufgaben gemäß FHStG (Festsetzung akademischer Grade für Fachhochschul-Studiengänge, Doktoratsstudienverordnung, Verleihung Bezeichnung „Fachhochschule“, BIS-Verordnung etc.) sowie Aufgaben gemäß PUZ-G (Berichtswesen, Vorgaben zur Struktur von Berichten).

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat sich regelmäßig einer externen Evaluierung zu unterziehen. Diese Verpflichtung zur Durchführung einer externen Evaluierung ergibt sich aus dem nationalen und internationalen Kontext:

- Überprüfung, ob die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria den nationalen Erfordernissen an eine Qualitätssicherungseinrichtung entspricht;
- Dem Beschluss der Bildungsminister/innen (Bergen Communiqué) über die Annahme der „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und das in diesem Dokument als verpflichtend vorgesehene zyklische Peer-Review Verfahren für Qualitätssicherungsagenturen;
- Der Einrichtung des „European Quality Assurance Register“ (EQAR) für Qualitätssicherungsagenturen: Der für die Registrierung erforderliche Nachweis der Konformität mit den ESG ist durch eine externe Evaluierung zu erbringen.
- Für die Mitgliedschaft in der ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education) müssen sich die Qualitätssicherungsagenturen einer externen Überprüfung in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den ESG unterziehen.

Zu § 3:

§ 3 zählt die Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria auf (Board, Beirat und Beschwerdekommision). Bei der Besetzung der Mitglieder aller Organe müssen mindestens 40% Frauen repräsentiert sein. Die für die Nominierung der Mitglieder zuständigen Institutionen bzw. Organe (z. B. Beirat für Mitglieder des Boards bzw. der Beschwerdekommision) haben dies bereits bei der Nominierung für die einzelnen Organe zu beachten. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nominierungen bzw. einzelne Nominierungen (im Falle der Nachbesetzung einzelner Mitglieder) zurückzuweisen, wenn die geschlechterdemokratische Zusammensetzung nicht gewährleistet ist und auch keine hinreichenden Gründe für eine Nichterfüllung gegeben sind. Diese sind der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister durch die für die Nominierung zuständigen Institutionen bzw. Organe darzulegen.

Zu § 4 bis § 6:

§ 4-6 regeln die Zusammensetzung und die Bestellung des Boards. Das Board ist ein aus 14 Mitgliedern bestehendes Expertengremium, dessen Mitglieder über wissenschaftliche Qualifikation und/oder Expertise im Bereich der Qualitätssicherung, des Hochschulwesens und der Berufspraxis verfügen und auch Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden umfasst. Die Mitglieder sollen nationale und internationale Expertinnen und Experten sein. Die Anforderungsprofile der Mitglieder des Boards decken unterschiedliche Expertise und die nationale und internationale Perspektive in Hinblick auf das Tertiärsystem und die externe Qualitätssicherung ab. Daher ist neben oder anstelle einer entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation (z. B. Habilitation oder gleichzuhaltende Qualifikation) auch Expertise im Bereich der Qualitätssicherung und der Berufspraxis als Anforderungsprofil für die Mitglieder aufzunehmen. Die Mitglieder sind durch den Beirat und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu nominieren.

Die Regelung des § 5 Abs. 3 soll die Kontinuität der Arbeit des Boards gewährleisten.

Die vom Board zu erlassende Geschäftsordnung bezieht sich auf die Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria mit Ausnahme des Beirats. Bei der Geschäftsordnung ist in Hinblick auf die Geschäftsstelle zu beachten, dass jedenfalls folgende Arbeitsbereiche erfasst sind:

- Audit: Durchführung der Audits und deren Follow-Up, Erarbeitung des Audit-Verfahrens mit dem Arbeitsbereich „Studien und systemweite Analysen“ und dem Board;

- Akkreditierung: Durchführung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen und deren Follow-Up, Erarbeitung des Akkreditierungsverfahrens mit dem Arbeitsbereich „Studien und systemweite Analysen“ und dem Board;
- Beratung, Begleitung und Information: Beratung und Begleitung von Hochschulen beim Aufbau ihrer internen Qualitätsmanagementsysteme durch Know-How Transfer; professionelle Unterstützung für Hochschulinstitutionen beim Aufbau ihres internen Qualitätsmanagementsystems unter Beiziehung externer Expertinnen und Experten (keine Beratung für die Antragstellung zur Akkreditierung);
- Studien und systemweite Analysen: kontinuierliche wissenschaftlich geleitete Entwicklung von Verfahren, von Verfahrensstandards, Kriterien und Richtlinien; Forschungsaktivitäten im Bereich Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement; Evaluierungen, Studien, systemweite Analysen, Benchmarking-Verfahren, etc.;
- Internes Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Vernetzung.

Zur Bewältigung der Aufgaben erscheint eine interne Arbeitsteilung durch die Einrichtung von Arbeitsbereichen, die für die jeweiligen Verfahren (Audit bzw. Akkreditierung für Studiengänge, Institutionen, Zertifikatslehrgänge) bzw. für Benchmarking, Verfahrensentwicklung und Begleitung/Beratung zuständig sind, für zweckmäßig. Eine Organisation nach den zur Anwendung gebrachten Verfahren innerhalb der Geschäftsstelle soll zur Abschwächung der Segmentierung der Hochschulsektoren und zur Gewährleistung vergleichbarer Kriterien und Standards über Sektoren und Programmtypen (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, Weiterbildungs-Studiengängen) hinweg beitragen. Die genaue interne Organisation soll per Geschäftsordnung durch das Board festgelegt werden, die sich an den genannten Arbeitsbereichen aber auch den Anforderungen an Qualitätssicherungsagenturen aufgrund der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the EHEA (ESG) – und hier insbesondere Teil 3 – orientieren soll.

Zu §7:

Das Board ist das zentrale Entscheidungsorgan der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Entscheidung über die Zertifizierung des Qualitätsmanagements in Folge eines Audits auf Basis der jeweiligen Ergebnisse der Verfahren und der Empfehlungen des Abschlussberichts und die Entscheidung über die Akkreditierung und die Verlängerung der Akkreditierung (Re-Akkreditierung) von bestimmten hochschulischen Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgängen.

Aufgaben:

- Entscheidung über Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung eines Studiengangs, eines Zertifikatslehrganges bzw. einer Bildungseinrichtung sowie über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems in Folge eines Audits auf Basis der jeweiligen Ergebnisse der Verfahren und der Empfehlungen des Abschlussberichts der Gutachterinnen und Gutachter;
- Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren, die von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Board nach nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Standards (z. Bsp. den ESG) zu erarbeiten sind;
- Beschluss über Berichte;
- Übermittlung der Verfahrensentscheidung bei Akkreditierungsverfahren an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung;
- Veröffentlichung der Ergebnisse der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren;
- Informationen für die Beschwerdekommision und den Beirat;
- Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Organe (ausgenommen Beirat) und die Geschäftsstelle, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt (inklusive Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung, interne Organisation der Geschäftsstelle, internes Qualitätsmanagement);
- Jährliche Erstellung eines Finanzplanes und Rechnungsabschlüsse sowie Vorlage beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung;
- Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- Internationale Vernetzung im Tätigkeitsbereich gemeinsam mit der Geschäftsstelle (z. B. Mitgliedschaft in einschlägigen Netzwerken);
- Aufsicht über die akkreditierten Institutionen bzw. Studiengänge und Zertifikatslehrgänge in Hinblick auf die Akkreditierungsvoraussetzungen mit Unterstützung der Geschäftsstelle (ausgenommen Universitäten);

- Überprüfung der Nachweise von grenzüberschreitenden Studiengängen und deren Registrierung sowie die Veröffentlichung entsprechender Informationen;
- Aufgaben gemäß FHSStG (Festsetzung akademische Grade für Fachhochschul-Studiengänge, Doktoratsstudienverordnung, Verleihung Bezeichnung „Fachhochschule“, BIS-Verordnung) und PUZ-G (Berichtswesen).

Zur Unterstützung des Boards ist eine Geschäftsstelle einzurichten, deren interne Organisation durch die Geschäftseinteilung näher zu regeln ist. Die Geschäftsstelle soll jedenfalls die Geschäftsführung, eine Verwaltungs- und Sekretariatseinheit und verschiedene Arbeits- und Aufgabenbereichen umfassen, die über die Methoden- und Sachkompetenz zur Durchführung von Verfahren, Verfahrensentwicklung, Beratung etc. verfügen. Die Geschäftsführung soll die Geschäftsstelle leiten und nach außen vertreten, sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Das Sekretariat soll allen Arbeitsbereichen zur Verfügung stehen, für die diversen Arbeits- und Aufgabenbereiche können Organisationseinheiten nach Arbeitsbereichen sowie Bereichsleitungen eingerichtet werden.

Das Beratungsorgan, das das Board einsetzen kann, soll nur in bestimmten Fällen und nur auf eine zeitlich beschränkte Zeit – nicht also für die gesamte Amtsdauer des Boards – eingesetzt werden können.

Zu § 8 und § 9:

Der Beirat ist ein Vertretungsorgan der Interessenvertretungen des tertiären Bildungswesens sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. In ihm sind Vertreterinnen und Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wirtschaftskammern Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Landwirtschaftskammer sowie der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz, von Zertifikatslehrgängen und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vertreten. Die Vertretung für Zertifikatslehrgänge ist vorzusehen, auch wenn diese derzeit noch nicht existieren und damit noch kein gemeinsames Vertretungsorgan vorhanden ist (vgl. § 30).

Die Aufgaben des Beirats sind primär die Nominierung von zehn der 14 Mitglieder des Boards und der Mitglieder der Beschwerdekommision sowie die Beratung des Boards (in Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria). Dementsprechend haben die Mitglieder des Beirats über Kenntnisse in Angelegenheiten der Qualitätssicherung im Hochschulwesen zu verfügen. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Zu § 10:

Agenturen, die formale Qualitätssicherungsentscheidungen oder Schlussfolgerungen mit formalen Konsequenzen treffen, müssen den „European Standards and Guidelines“ (ESG) folgend über Beschwerdeverfahren verfügen. Das Organ, das als Schieds- und Beschwerdestelle für einen fairen Ablauf der Verfahren und als Organ für Einsprüche von Hochschulinstitutionen gegen Zertifizierungsentscheidungen dient, ist die Beschwerdekommision. Sie entscheidet nicht über Berufungen i.S. des gleichnamigen Rechtsmittels nach AVG, sondern überprüft Entscheidungen des Board im Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren, welche keine Bescheide nach AVG oder B-VG sind.

Mit der formalen Einrichtung einer Beschwerdekommision wird auch eine der zentralen Empfehlungen, die sowohl in den externen Evaluierungen der AQA als auch des Akkreditierungsrates getätigt wurde, umgesetzt.

Die Mitglieder der Beschwerdekommision sollen sowohl nationale als auch internationale Mitglieder sein und über Expertise aus verschiedenen Bereichen verfügen (Hochschulwesen, Qualitätssicherung, rechtliche Qualifikationen), die die Tätigkeiten einer Schieds- und Beschwerdestelle abdecken. Für den Fall von Interessenskonflikten der Mitglieder der Beschwerdekommision sind zwei Ersatzmitglieder vorzusehen. Entsprechende Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Boards zu treffen.

Die Regelung des Abs. 5 soll die Kontinuität gewährleisten.

Zu § 11 bis § 14:

Hier werden die Verfahrenstypen für die unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und zentrale Rahmenbedingungen, die über die Sektoren hinweg gelten, festgelegt, wie etwa die Zyklen der Verfahren, die Veröffentlichungspflicht der Endberichte und Entscheidungen, die Festlegung, dass die Qualitätssicherungsverfahren kostenpflichtig sind etc.

Zu § 11:

Als Qualitätssicherungsverfahren kommen Audits und Akkreditierungsverfahren zur Anwendung. Audit und Akkreditierung sind Verfahren, die unterschiedliche Ziele verfolgen und unterschiedliche Prüfbereiche haben. Akkreditierungsverfahren dienen der Überprüfung einer Institution bzw. eines

Studienganges nach vorgegebenen (Mindest-)Standards und der Verleihung des befristeten Rechts zum Betrieb einer hochschulischen Einrichtung bzw. zur Durchführung von hochschulischen Studiengängen. Ein Audit hingegen überprüft das institutionelle Qualitätsmanagementsystem in Kombination mit einzelnen Kern- und Schlüsselbereichen einer Hochschule.

Alle Qualitätssicherungsverfahrenstypen sollen in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen der Hochschulsektoren und den ESG entwickelt werden. Bei allen Verfahrenstypen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll der Einbezug der Studierenden, z. B. als Mitglied der Gutachter/innengruppe, weitgehend beachtet werden.

Universitäten sind gemäß § 14 UG zum Aufbau eines internen Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, eine regelmäßige externe Überprüfung ist gesetzlich bislang nicht vorgeschrieben. Durch das QSG wird eine verpflichtende externe Überprüfung des institutionellen Qualitätsmanagementsystems in Form von regelmäßigen Audits verankert.

Im Fachhochschulbereich soll die Entwicklung hin zu institutionell-fokussierten Verfahren, die bereits durch den Fachhochschulrat eingeleitet wurde, weiterbetrieben werden. Alle Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, die bis zum 31.12.2011 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung durch den Fachhochschulrat unterzogen wurden, haben sich künftig einem Audit zu unterziehen.

Im Privatuniversitätensektor soll an den etablierten Akkreditierungsverfahren mit entsprechenden Anpassungen festgehalten werden.

Alle neuen Studiengänge bei Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und an Privatuniversitäten haben sich einer einmaligen studiengangsbezogenen Akkreditierung zu unterziehen. Dies gilt auch für Lehrgänge zur Weiterbildung im Fachhochschul-Bereich und Universitätslehrgängen im Privatuniversitätenbereich. Sonstige Bildungsangebote (Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge) bei Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und von Privatuniversitäten unterliegen unabhängig von Dauer und Umfang nicht der Akkreditierung, sofern sie nicht als Lehrgänge zur Weiterbildung bzw. Universitätslehrgänge bezeichnet werden und weder die Verleihung eines akademischen Grades noch einer akademischen Bezeichnung vorgesehen ist.

Zertifikatslehrgänge sind einer Programmakkreditierung zu unterziehen.

Zu § 12:

Im Bereich der Audits besteht prinzipiell Wahlfreiheit der Hochschulen hinsichtlich der Agentur, die Agentur muss jedoch im EQAR, dem Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen, registriert sein.

Lässt sich eine Hochschule von einer EQAR-Agentur auditieren, dann soll das Ergebnis als solches die gleichen Rechtswirkungen entfalten können wie die Entscheidung im Falle eines Audit-Verfahrens durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria.

Um potentielle Konflikte, die aufgrund von Beratungsleistungen und einer anschließenden Zertifizierung durch dieselbe Agentur entstehen könnten, zu vermeiden, ist eine entsprechende Unvereinbarkeitsbestimmung vorgesehen. Damit soll auch die Unabhängigkeit der Entscheidung der Agentur gewährleistet werden.

Aufgrund der nationalen Zulassungsentscheidung sind Akkreditierungsverfahren durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria durchzuführen.

Zu § 13:

Für alle Verfahren werden die Verfahrenskosten durch die Agentur festgelegt und sind von den Hochschulen bzw. den Antragstellern zu tragen. Diese sind als Verfahrensbeitrag und nicht als kostendeckende Gebühren zu verstehen: Gedeckt werden sollen die Kosten für die Begutachtung, dies sind insbesondere die Honorar-, Reise- und Aufenthaltskosten der Gutachterinnen und Gutachter sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria, die die Leistungen der Agentur abgelten soll. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria kann sowohl im Inland als auch im Ausland tätig werden, für Verfahren an österreichischen Hochschulen und für Akkreditierungen von Zertifikatslehrgängen hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria die Höhe der Verfahrenspauschale festzulegen, diese bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Höhe der Verfahrenspauschale ist zu veröffentlichen.

Zu § 14:

Die Ergebnisse aller Verfahren sind sowohl von der Agentur als auch von den Hochschulen leicht ersichtlich und zugänglich zu veröffentlichen (z. B. Startseite der Hochschulen im Internet, zentrale Ausweisung im Berichtswesen). Die Veröffentlichungspflicht gilt auch für neue Antragsteller.

Veröffentlicht werden sollen:

- Endberichte der Gutachter/innengruppe (ausgenommen sind jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen);
- Entscheidungen durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bzw. der EQAR-Agentur (mit Begründung für die Entscheidung).

Die Veröffentlichung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und Umsetzung der Empfehlung der externen Evaluierungen dar.

Zu § 15:

Es ist zu beobachten, dass vermehrt ausländische Bildungseinrichtungen ihre Studiengänge, teils in Kooperation mit österreichischen Institutionen unterschiedlicher Art, in Österreich anbieten.

Die Qualitätssicherung dieser grenzüberschreitenden Bildungsangebote („transnational education“) unterliegt grundsätzlich dem Anbieter und den Bestimmungen des Herkunftsstaates, von österreichischer Seite kann hier kein direkter Einfluss genommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der externen Qualitätssicherung soll ein Beitrag zur Transparenz dieser Angebote geleistet werden. Ziel ist es durch eine „Registrierung“ einen Überblick über das Angebot zu erhalten und zur Transparenz für Studierende, BMWF, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der breiteren Öffentlichkeit beizutragen. Auf der Homepage der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll eine entsprechende Liste mit Hintergrundinformationen zu den Bildungsanbietern und -angeboten zur Information veröffentlicht werden. Eine „Nicht-Registrierung“ soll jedenfalls Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. § 27).

Abweichend vom UG wird nicht von postsekundären sondern von tertiären Bildungseinrichtungen gesprochen. Erfasst sind damit jene tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern anbieten, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des UG oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als entsprechende Bildungseinrichtung anerkannt sind.

Ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen haben vor Inbetriebnahme folgende Nachweise vorzulegen:

- Anerkennung als tertiäre Bildungseinrichtung gemäß den Bestimmungen des Herkunftsstaates;
- Recht auf Durchführung von tertiären hochschulischen Studiengängen sowie auf Verleihung akademischer Grade gemäß den Bestimmungen des Herkunftsstaates;
- Anführung der in Österreich oder in Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen geplanten Studiengänge mit Anführung der Curricula und der akademischen Grade.

Ohne Vorlage der Nachweise ist der Betrieb unzulässig. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die Unterlagen zu überprüfen und bei deren Vollständigkeit und Richtigkeit die tertiäre Bildungseinrichtung zu registrieren. Sind die Nachweise nicht vollständig, unrichtig oder können sie nicht verifiziert werden, ist der Betrieb zu untersagen.

Zu § 16:

§ 16 regelt das externe Qualitätssicherungsverfahren für öffentliche Universitäten und jene Erhalter von Fachhochschul-Institutionen, die bis zum 31. Dezember 2011 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung durch den Fachhochschulrat unterzogen wurden. Die externe Qualitätssicherung erfolgt durch Audits, die in einer Zertifizierung des institutionellen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule münden. Ein Audit überprüft das institutionelle Qualitätsmanagementsystem und dessen Organisation und Leistungsfähigkeit in Kombination mit einzelnen Kern- und Schlüsselbereichen einer Hochschule. Damit soll sichergestellt werden, dass das Qualitätsmanagementsystem die Leistungsbereiche der Hochschule unterstützt und ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Institution geleistet wird.

Die Entwicklung und damit die Ausgestaltung des Audits ist Aufgabe des Boards (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle), die Prüfbereiche verweisen auf das Leistungsspektrum der Hochschulen, die auch durch das institutionelle Qualitätsmanagementsystem erfasst sein sollen. Die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems konzipierten und implementierten Qualitätsmechanismen in diesen Leistungsbereichen sollen in das Audit einfließen.

Die Prüfbereiche für Universitäten orientieren sich an den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben einer Universität und den Inhalten einer Leistungsvereinbarung gemäß UG 2002. Analog zur Leistungsvereinbarungsstruktur umfassen die Prüfbereiche für Universitäten jedenfalls:

1. Personalentwicklung;
2. Forschung;
3. Studien;
4. Weiterbildung;
5. Gesellschaftliche Zielsetzungen;
6. Internationalität und Mobilität;
7. Interuniversitäre Kooperationen;
8. Spezifische Bereiche.

Die Prüfbereiche eines Audits für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen schließen an die institutionellen Evaluierungen und die entsprechenden Evaluierungsverordnungen des Fachhochschulrates an. Ergänzt wurde der Bereich der gesellschaftlichen Zielsetzungen, da auch das FHStG einen entsprechenden Beitrag (Förderung der Durchlässigkeit, Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung) vorsieht. Die Prüfbereiche für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen umfassen jedenfalls:

1. Studien;
2. Weiterbildung;
3. Angewandte Forschung und Entwicklung;
4. Personalentwicklung;
5. Internationalität und Mobilität, Kooperationen;
6. Strategie und Entwicklungsplanung,
7. Finanzierung;
8. Gesellschaftliche Zielsetzungen.

Zu § 17 bis § 20:

§ 17 bis 20 regeln die Akkreditierung und die Verlängerung der Akkreditierung (Re-Akkreditierung) von Studiengängen, Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen. Durch eine (Re-)Akkreditierung soll privatrechtlich organisierten Anbietern die (befristete) Zulassung als hochschulische Institution und/oder das befristete Recht zur Durchführung von Studiengängen (inklusive der Vergabe der dazu gehörenden akademischen Grade) bzw. Zertifikatslehrgängen ermöglicht werden. Neu ist, dass in Re-Akkreditierungsverfahren Entscheidungen mit Auflagen möglich sind.

Zu § 17:

§ 17 enthält allgemeine Bestimmungen, in den folgenden Bestimmungen werden spezielle Regelungen für die Akkreditierungsverfahren unterschiedlicher Bildungseinrichtungen und von Zertifikatslehrgängen getroffen.

Zu § 18:

§ 18 enthält Regelungen über die Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung und von Fachhochschul-Studiengängen. Bei der erstmaligen Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen hat auch eine institutionelle Akkreditierung des Erhaltes als Fachhochschul-Einrichtung zu erfolgen. Mit dieser institutionellen ex-ante Akkreditierung soll überprüft werden, in welchem Ausmaß die Bildungseinrichtung die Qualität und Leistungsfähigkeit für das gesamte Leistungsspektrum sicherstellen kann.

Nachdem eine Bildungseinrichtung für einen Zeitraum von zwölf Jahren ununterbrochen als Fachhochschul-Einrichtung akkreditiert ist, ist eine weitere institutionelle Akkreditierung nicht mehr erforderlich. Die Akkreditierung entfaltet unbefristete Wirkung. Die Einrichtung ist in weiterer Folge alle sieben Jahre einem Audit zu unterziehen und zu zertifizieren. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Institution ein Entwicklungskonzept vorzulegen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

Prüfbereiche einer institutionellen Akkreditierung sind jedenfalls:

1. Zielsetzung und Profilbildung der Hochschule: Prüfung und Beurteilung des Vorhandenseins und der Konsistenz von Leitbild und Zielen der Institution;

2. Entwicklungsplanung der Hochschule: Prüfung und Beurteilung des Vorhandenseins und der Konsistenz der Entwicklungsplanung, Strategien der Institution;
3. Studienangebot und Lehre (inkl. Weiterbildung): Prüfung und Beurteilung des Studienangebots und der Lehre sowie der Serviceleistungen für die Studierenden;
4. Angewandte Forschung und Entwicklung: Prüfung und Beurteilung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für Forschungsleistungen sowie der (vorhandenen und geplanten) Forschungsaktivitäten und -leistungen;
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen: Prüfung der Organisations- und Leitungsstruktur und deren Angemessenheit und Beitrag zur Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre;
6. Finanzierung und Ressourcen: Prüfung und Beurteilung der finanziellen Absicherung bzw. des Konzepts in Hinblick auf Plausibilität und Tragfähigkeit sowie der Raum- und Ressourcenausstattung für den Betrieb einer Hochschule;
7. Nationale und internationale Kooperationen: Prüfung und Beurteilung der Kooperationen/Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern, Möglichkeiten der Studierendenmobilität;
8. Qualitätsmanagementsystem: Prüfung und Beurteilung des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems.

Vor der Einrichtung von neuen Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung ist das Studienprogramm einer Programmakkreditierung zu unterziehen. Dadurch soll überprüft werden, ob ein Studiengang externen (Mindest-)Anforderungen entspricht. Abweichend von der bislang üblichen Praxis ist dies eine einmalige Akkreditierung. Die Verlängerung der Akkreditierung erfolgt im Rahmen der institutionellen Re-Akkreditierung bzw. der Audits.

Prüfbereiche einer studiengangsbezogenen Akkreditierung sind jedenfalls:

1. Studiengang und Studiengangsmanagement: Prüfung und Beurteilung der Konsistenz, Inhalte und Ziele des Studiengangs sowie der Organisation des Angebots, Serviceleistungen für Studierende;
2. Personal: Prüfung und Beurteilung der Qualifikation des Personals;
3. Qualitätssicherung: Prüfung und Beurteilung der Maßnahmen und Verfahren zur internen und externen Qualitätssicherung des Studiengangs;
4. Finanzierung und Infrastruktur: Prüfung und Beurteilung der finanziellen, räumlichen, sächlichen etc. Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs;
5. Angewandte Forschung und Entwicklung: Prüfung und Beurteilung der Verbindung von Forschung und Lehre;
6. Nationale und internationale Kooperationen: Prüfung und Beurteilung der Kooperationen, deren Ausmaß und Qualität.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt die institutionelle Akkreditierung als Privatuniversität sowie von Studiengängen an Privatuniversitäten. Die Prüfbereiche entsprechen jenen für Fachhochschul-Einrichtungen und Fachhochschul-Studiengängen.

Eine Akkreditierung als Privatuniversität hat jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erfolgen, kann aber nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zehn Jahren auf zehn Jahre verlängert werden.

Zu § 20:

§ 20 regelt die Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen. Bei Vorliegen der im PUZ-G normierten gesetzlichen Voraussetzungen sind folgende Prüfbereiche zu beurteilen:

1. Lehrgang und Lehrgangsmanagement: Prüfung und Beurteilung der Konsistenz, Inhalte und Ziele des Lehrgangs sowie der Organisation des Angebots, Serviceleistungen für Studierende;
2. Personal: Prüfung und Beurteilung der Qualifikation des Personals;
3. Qualitätssicherung: Prüfung und Beurteilung der Maßnahmen und Verfahren zur internen und externen Qualitätssicherung des Lehrgangs;
4. Finanzierung und Infrastruktur: Prüfung und Beurteilung der Finanz-, Raum- und Ausstattungsressourcen zur Durchführung des Lehrgangs.

Eine Akkreditierung hat jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erfolgen.

Zu § 21 :

§ 21 enthält Regelungen über das Erlöschen und den Widerruf von Akkreditierungen. Die Bestimmung orientiert sich an den bisher geltenden Regelungen.

Analog zu den Regelungen für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen wurde nun auch für Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge eine Bestimmung hinsichtlich des Auslaufens von Studiengängen bzw. Zertifikatslehrgängen im Fall des Erlöschens oder des Widerrufs einer Akkreditierung aufgenommen. Da für diese Einrichtungen ein Finanzierungsverbot des Bundes besteht, haben die Privatuniversitäten bzw. die Zertifikatslehrgängen entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen, die auch im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen ist.

Zu § 22:

Die Entscheidungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria bedürfen, wie auch Entscheidungen des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates der Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist wie bisher zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen bildungspolitische Interessen verstößt.

Das AVG ist mit einigen Abweichungen anzuwenden. Eine Abänderung des Antrags kann nur bis zum Vorliegen des Berichts der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgen.

Für den Fachhochschulrat beträgt die Entscheidungsfrist bereits jetzt neun Monate. Die Erfahrungen des Akkreditierungsrates zeigen, dass sechs Monate für die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens zu knapp sind. Dies liegt v.a. auch daran, dass Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gemäß AVG laufend zu prüfende Unterlagen nachreichen können, was die Planung des Akkreditierungsverfahrens (z. B. Termine für die externe Begehung durch die Gutachterinnen und Gutachter, sich häufig verändernde Informationsgrundlagen für die Gutachterinnen und Gutachter) zeitlich immer wieder verzögert.

Die Regelung in Z 3 entspricht der Rechtslage nach Universitätsgesetz 2002.

Zu § 23:

§ 23 regelt die Berichts- und Informationspflichten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria. Das Board hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Die Agentur soll die Aktivitäten der akkreditierten und zertifizierten Hochschulen sowie die Zertifikatslehrgänge systematisch und auf Dauer angelegt dokumentieren und Beurteilungen von Entwicklungen vornehmen.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten und Anbieter von Zertifikatslehrgängen sollen analog zu den Universitäten jährliche Berichte an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria vorlegen. Auf deren Basis soll von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria mindestens alle 3 Jahre ein Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an tertiären hochschulischen Einrichtungen und Zertifikatslehrgängen erstellt und veröffentlicht werden. Für die Universitäten wird es keine neuen Berichtspflichten geben, da die Berichterstattung zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bereits im Rahmen der bestehenden Berichte abgedeckt ist.

Zu § 24 und § 25:

§§ 24 und 25 enthalten Aufsichtsregelungen. Die akkreditierten Studiengänge und Bildungseinrichtungen sowie die akkreditierten Zertifikatslehrgänge unterliegen der Aufsicht der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria, die vom Board ausgeübt wird. Die Agentur unterliegt der Aufsicht durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu § 26:

Im europäischen Vergleich gibt es verschiedene Modelle der institutionellen Verankerung von Ombudsstellen für Studierende. Die mit der Studierendenanwaltschaft begonnene Entwicklung soll weitergeführt werden und eine nationale Ombudsstelle im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtet, die als weisungsfreie und unabhängige Ombuds-, Informations- und Servicestelle für alle Studierenden an tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen sowie weiterer relevanter Organisationen dienen soll. Studierende sollen die Möglichkeit haben, sich wegen behaupteter Missstände an die Ombudsstelle wenden zu können, allerdings erst in Anschluss an den Instanzenzug bzw. die Beschwerdemechanismen innerhalb der Institutionen. Die internen Beschwerdeinstanzen an den Bildungseinrichtungen sind zunächst jedenfalls zu nutzen.

Die Ombudsstelle für Studierende hat folgende Aufgaben:

- Prüfung von Beschwerden über Missstände im hoheitlichen und privatrechtlichen Studienbetrieb durch Studierende an tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen und

Zertifikatslehrgängen (nach Nutzung der hochschulinternen Beschwerdemechanismen). Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen mitzuteilen.

- Abgabe von Empfehlungen für die Tätigkeit der Organe an die Institutionen.
- Informations- und Servicearbeit (Informationen und Maßnahmen für Studierende in tertiären Studiengängen aber auch Institutionen durch Publikationen, themen- und zielgruppenspezifische Veranstaltungen, regelmäßigen Dialog mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz sowie weiterer relevanter Organisationen und Personengruppen etc.).
- Internationale Vernetzung im Tätigkeitsbereich.
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an den Nationalrat und die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Ombudsstelle berechtigt, Informationen in den von den Studierenden vorgebrachten Angelegenheiten von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, der Ombudsstelle Auskünfte in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen darüber vorzulegen und Überprüfungen und Befragungen an Ort und Stelle zuzulassen. Die Kooperation mit den Studierendenvertretungen soll dem gegenseitigen Informationsaustausch dienen.

Zu § 27:

Die Strafbestimmungen sollen den Verstoß gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sanktionieren. Strafbar ist einerseits der Betrieb einer Bildungseinrichtung oder eines Studienganges, der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu akkreditieren bzw. zu registrieren ist. Weiters strafbar soll das Verleihen, Vermitteln und Führen von Bezeichnungen und akademischen Graden des Fachhochschulbereichs, der privatuniversitären Bildungsbereichs und des Bereichs der Zertifikatslehrgänge sein. Erfasst werden in diesem Zusammenhang die registrierungspflichtigen Bildungseinrichtungen. Strafbar ist nicht nur das vorsätzliche, sondern auch das grob fahrlässige Handeln.

Zu § 28 bis § 35:

Die Bestimmungen enthalten nähere Regelungen über Vollziehung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen.

Die Regelungen des Hochschulgesetzes 2005 bleiben unberührt.

Zu § 30:

Zertifikatslehrgänge sind ein mit dem Qualitätssicherungsgesetz neu zu schaffender Lehrgangstypus, eine entsprechende Vertretung im Beirat, wie auch für alle anderen Bildungseinrichtungen, die von diesem Gesetz erfasst sind, ist vorzusehen. Da es noch kein Vertretungsgremium gibt, soll zwischenzeitlich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Vertretung für diesen Bereich wahrnehmen.

Zu § 31:

Die Regelung soll garantieren, dass die Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria rechtzeitig eingerichtet werden können.

Zu § 32:

§ 32 enthält eine Übergangsbestimmung zu § 15, um für bereits in Österreich tätige ausländischen Bildungseinrichtungen und deren Studienangebote eine Übergangsfrist zu gewährleisten.

Zu § 33 Abs. 1:

Der Aufgabenbereich der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria umfasst auch jene Bereiche, die bisher vom Fachhochschulrat und Akkreditierungsrat wahrgenommen wurden. Aus diesem Grund sollen die Beamtinnen, Beamte und Vertragsbediensteten des Bundes, die bereits bisher den Geschäftsstellen des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates zugewiesen waren, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ex lege zugewiesen werden. Damit wird sichergestellt, dass das Know-how und die Expertise dieser Bediensteten auch dem Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zur Verfügung stehen.

Zu § 33 Abs. 2:

Diese Übergangsregelung soll sicherstellen, dass für den Zeitraum 1. Juli 2011 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes und damit auch Einrichtung der Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung

- Austria) bis 31. Dezember 2011 (Ablauf der Funktionsperioden der Mitglieder des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates) der Fachhochschulrat bzw. der Akkreditierungsrat seine laufenden Verfahren mit Unterstützung der Bediensteten der bisherigen Geschäftsstellen abschließen kann.

Zu § 33 Abs. 3:

Dieser Absatz stellt klar, dass die bisherigen Bundesbediensteten der Geschäftsstellen des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates weiterhin im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verbleiben. Gemäß § 6 Abs. 4 dieses Gesetzesentwurfes hat das Board in der Geschäftsordnung auch Näheres über die Organisation der Geschäftsstelle zu regeln; daher obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Boards auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der Geschäftsstelle. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Vorgängerbestimmung des Fachhochschulstudiengesetzes.

Zu § 33 Abs. 4:

Abgesehen von der oben angeführten Übernahme der Bundesbediensteten kann die Aufnahme von Personen in die Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria nur im Rahmen eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses erfolgen. Arbeitgeber ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria als Körperschaft öffentlichen Rechts. Für diese Angestellten hat die Agentur auch die Personalverwaltung zu übernehmen. Scheiden die der Geschäftsstelle zugewiesenen Bundesbediensteten aus, so kann eine etwaige Nachbesetzung nur im Rahmen eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses zu erfolgen.

Zu § 33 Abs. 5:

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist sowohl für die Bundesbediensteten wie auch für die Angestellten der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria anzuwenden.

Zu Artikel II – Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G

Zur Gesetzesbezeichnung:

Die Bestimmungen über die Akkreditierungsverfahren sind nunmehr weitgehend im Qualitätssicherungsgesetz geregelt. Weiters bestehen für alle tertiären Hochschuleinrichtungen (staatliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) eigene Gesetze, sodass auch aus rechtssystematischen Gründen ein gesondertes Gesetz für Privatuniversitäten notwendig ist. Darüber hinaus sollte auch in der Gesetzesbezeichnung der Bezug zu den Zertifikatslehrgängen erkennbar sein.

Zu § 1:

Durch die Schaffung des Qualitätssicherungsgesetzes musste der Regelungsgegenstand neu definiert werden. Das bisherige Akkreditierungsverfahren ist nunmehr im Qualitätssicherungsgesetz geregelt, das vorliegende Gesetz umfasst neben den Akkreditierungsvoraussetzungen nunmehr Bestimmungen über Studien, Organisation, Personal, Finanzierungsverbot und Berichtswesen der Privatuniversitäten sowie Regelungen über Zertifikatslehrgänge.

Zu § 2:

Mit der Neuordnung der externen Qualitätssicherung sollen auch die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Privatuniversität neu definiert werden, um die hochschulische Weiterentwicklung dieses erfolgreich etablierten Sektors zu fördern.

Der europäische Universitätsbegriff orientiert sich an der Breite und Vielfalt des Studienangebots hochschulischer Institutionen, dem Vorhandensein von Forschungsaktivitäten (Grundlagenforschung), der Verbindung von Lehre und Forschung. Die Qualität einer Einrichtung, ihrer Lehre und Forschungsaktivitäten ist auch in Verbindung mit den vorhandenen institutionellen Strukturen und Ressourcen zu betrachten.

Das Vorhandensein einer „kritischen Masse“ in Bezug auf die personelle und infrastrukturelle Ausstattung, das Studienangebot sowie die Forschungstätigkeiten sind daher bei Akkreditierungsverfahren zu prüfen. Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ vorhanden sein.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Die Eigenschaft einer juristischen Person mit Sitz in Österreich ist unerlässlich, da durch die Akkreditierung Rechte und Pflichten in Österreich begründet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Die Vorlage eines Entwicklungsplanes soll einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Bildungseinrichtung zu einer Privatuniversität leisten. Dieser Entwicklungsplan ist auf den Akkreditierungszeitraum auszurichten und soll der Darstellung der Ziele und strukturellen und inhaltlichen Entwicklung in den Leistungsbereichen der Privatuniversität, insbesondere in der Lehre und Forschung, dienen. In den Entwicklungsplan sind auch Aktivitäten zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Frauenförderung (z. B. Frauenförderplan) aufzunehmen. Erfasst werden sollen auch die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung gemäß Qualitätssicherungsgesetz.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Ein Entwurf der Satzung ist vorzulegen, dies dient der Prüfung und Beurteilung der Organisationsstruktur der Privatuniversität sowie wesentlicher Verfahrensvorschriften, die für den Betrieb einer Hochschule (z. B. Bestimmungen über Studiengänge, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung) notwendig sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Die antragstellende Institution sollte über ein Studienangebot von mindestens zwei Studiengängen innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen und mindestens einen darauf aufbauenden Studiengang verfügen. Als Disziplin sind Einzelwissenschaften (z. B. Medizin, Psychologie, Musik, Theologie) sowie neuartige (disziplinübergreifende) Fächerkombinationen mit einer vergleichbaren Breite zu verstehen. Bei der (erstmaligen) Antragstellung zur Akkreditierung sind jedenfalls zwei mindestens dreijährige Studienangebote (z. B. Bachelorstudiengänge) und ein darauf aufbauendes Studienangebot (z. B. Masterstudiengänge, Universitätslehrgänge) vorzulegen. Universitätslehrgänge zur Weiterbildung können nur zusätzlich, aber nicht ausschließlich angeboten werden. Das Erfordernis des Angebots von mindestens dreijährigen Vollzeitstudien korreliert einerseits mit der Definition der „anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung“, andererseits mit dem Grunderfordernis eines dreijährigen Hochschulstudiums, das in der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der

Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG, festgelegt ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Es muss gesichert sein, dass die Lehrpersonen für die durchzuführenden Studien dem internationalen Standard für Universitätslehrer entsprechen, d.h. eine ausreichende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation besitzen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass über wissenschaftliches und künstlerisches Stammpersonal verfügt wird, welches entsprechend in die Durchführung der Studiengänge und die Forschung eingebunden ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Eine Akkreditierung hat nur Sinn, wenn ab dem Beginn des Studienbetriebes die Personal-, Raum- und Sachausstattung in einem Ausmaß vorhanden sind, die einen längerfristigen geordneten Studienbetrieb garantieren. Im gegenteiligen Fall würden Studieninteressenten verunsichert, weil nicht absehbar wäre, ob sie das betreffende Studium tatsächlich abschließen könnten. Daher sind schon bei der erstmaligen Antragstellung auf Akkreditierung entsprechende Nachweise durch die Institution zu erbringen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Akkreditierungsantrag als „Privatuniversität“ abzuweisen. Bestehende Privatuniversitäten müssen nach Ablauf ihrer Akkreditierungsdauer die ergänzten Voraussetzungen erfüllen, ansonsten ist eine Verlängerung der Akkreditierung (Re-Akkreditierung) als Privatuniversität nicht möglich. Privatuniversitäten, deren Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungszeitraum bereits vor dem 31.12.2012 endet, wird der Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungszeitraum bis zum 31.12.2014 verlängert.

Zu § 2 Abs. 2:

Analog zu den staatlichen Universitäten – wenn auch in geringerem Umfang – werden den akkreditierten Privatuniversitäten leitende Grundsätze zur Orientierung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorgegeben. Bei der Prüfung der Voraussetzungen soll auch auf allfällige Fernstudien oder Elemente von solchen und ihre besonderen Erfordernisse Bedacht genommen werden (z. B. weniger Raumbedarf, dafür mehr Möglichkeit des Zuganges zu technischen Kommunikationsmitteln).

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass Anträge zur Akkreditierung zur Privatuniversität sowie deren Studiengänge nur an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria (AQA.Austria) zu richten sind.

Zu § 2 Abs. 4:

Der vorliegende 2. Abschnitt des Bundesgesetzes versteht sich als Ergänzung zum UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zum DUK-Gesetz, BGBl. Nr. 269/1994, zum FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 sowie zum Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006. Diejenigen Einrichtungen, die unter eines dieser Bundesgesetze fallen, werden durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt. Die Bezeichnung Privatuniversität ist im Namenszug zu führen. Bei der englischsprachigen Bezeichnung der Privatuniversität ist die Wortfolge „private university“ anzuführen.

Zu § 3 Abs. 1:

Wie bisher sollen Privatuniversitäten auch akademische Grade einschließlich solcher, wie sie im Universitätsgesetz 2002 vorgesehen sind, verleihen dürfen, und die Absolventen sollen derartige akademische Grade führen können. Ein Zusatz zum akademischen Grad, der auf die verleihende Privatuniversität hinweist, ist nicht vorgesehen.

Sofern eine Privatuniversität gleichlautenden akademische Grade wie eine staatliche Universität anbietet, so sind diese unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen anzubieten, wie sie für staatliche Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 gelten.

Zu § 3 Abs. 2:

Analog zu den staatlichen Universitäten sollen hin künftig auch für Privatuniversitäten die rechtliche Grundlage geschaffen werden, Ehrenverleihungen vorzunehmen. Damit wird auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (GZ 2005/10/0156) entsprochen, der eine entsprechende gesetzliche Grundlage fordert. Unter Ehrenverleihungen sind nun die Verleihung des akademischen Grades Doktor honoris causa, sowie die akademische Ehrungen Ehrensensator und Ehrenbürger und die Erneuerung von verliehenen akademischen Graden zu verstehen. In der Satzung der jeweiligen Privatuniversität sind die Voraussetzungen für Ehrenverleihungen festzulegen.

Zu § 3 Abs. 3

Analog zu den staatlichen Universitäten soll nun rechtlich klargestellt werden, dass auch Privatuniversitäten gemeinsame Studienprogramme (joint-, double- oder multiple-degree Programme) mit österreichischen oder ausländischen anerkannten Hochschuleinrichtungen durchführen können.

Zu § 3 Abs. 4:

Wie schon bisher ist das Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und der Privatuniversität privatrechtlicher Natur und wird nicht – wie an den staatlichen Universitäten – im Hoheitsbereich geregelt. Der 2. Satz dieses Absatzes wurde aus dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz übernommen.

Zu § 3 Abs. 5 und 6:

Die Bestimmungen beider Absätze wurden aus dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz übernommen.

Zu § 4 Abs. 1:

Analog zu den staatlichen Universitäten ist nunmehr auch bei Privatuniversitäten obligatorisch eine Satzung vorgesehen, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 als Akkreditierungsvoraussetzung vorzulegen ist. Diese verbindliche Selbstregulierung der Privatuniversität soll die wesentlichen Ordnungsvorschriften enthalten, hat jedoch keinen Verordnungscharakter. Die Satzung ist von der Privatuniversität in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Zu § 4 Abs. 2:

Um das interne Regelungswerk von Privatuniversitäten transparenter zu machen, soll die Satzung gewisse Mindestinhalte umfassen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 1:

Die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität sollen die Identität und das Selbstbildnis der Privatuniversität definieren.

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Die Organe der Privatuniversität, deren Funktion, Funktionsdauer und Aufgaben sowie etwaige Wahlmodi sind festzulegen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Die Ziele, Leitbilder und Aktivitäten der einzelnen Privatuniversitäten in Bezug auf Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung (z. B. die Erlassung eines Frauenförderplans) sind in den Satzungen zu verankern. Damit soll Transparenz geschaffen und auf die entsprechenden Aktivitäten aufmerksam gemacht werden.

Zu § 4 Abs. 2 Z 4:

In der Satzung ist auch anzuführen, wie das Mitspracherecht der Studierenden in akademischen Angelegenheiten gewährleistet wird.

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Im vorliegenden Gesetz sind aufgrund der privatwirtschaftlichen Ausrichtung der Privatuniversitäten keine detaillierten studienrechtlichen Bestimmungen enthalten. Zur Rechtssicherheit der Studierenden sind jedoch – insbesondere im Bereich der Studierendenaufnahme und Prüfungen – Bestimmungen aufzunehmen, die die Rechte und Pflichten des Studierenden eindeutig festlegen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 6:

Die Richtlinien für akademische Ehrungen haben die Verleihungsvoraussetzungen für den Ehrengrad sowie die Ehrenbezeichnungen und die Form der Verleihung zu enthalten.

Zu § 4 Abs. 2 Z 7:

In den Richtlinien für Berufungs- und Habilitationsverfahren sind in sinngemäßer Entsprechung des Universitätsgesetzes 2002 die erforderlichen Voraussetzungen für die Absolvierung der Verfahren festzulegen.

Zu § 4 Abs. 3:

Wie bisher sollen Privatuniversitäten und die dort tätigen Personen auch Bezeichnungen des Universitätswesens verwenden dürfen. Zur Klarstellung wird nunmehr festgehalten, dass für diese Bezeichnungen auch die entsprechenden Voraussetzungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass für die Berufung von Privatuniversitätsprofessorinnen und Privatuniversitätsprofessoren die Bestimmungen der §§ 97 bis 99,

für Privatdozentinnen und Privatdozenten die Bestimmungen der §§ 102 und 103 des Universitätsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Bestimmung wurde aus dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz übernommen.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung, die im UG als einer der leitenden Grundsätze und Aufgaben einer Universität verankert sind, sind auch ein gesellschaftspolitischer Auftrag für Privatuniversitäten. Die explizite Aufnahme der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung in die Bestimmungen sollen einen geschlechtergerechten Reformprozess auch in diesem Hochschulbereich einleiten. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine geschlechterdemokratische Zusammensetzung der Gremien anzustreben. Der ausdrückliche Hinweis auf das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung unterstreicht die verpflichtende Anwendung.

Zu § 5 Abs. 1:

Diese Bestimmung wurde aus dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz übernommen. Zusätzlich besteht nunmehr die Möglichkeit der Teilnahme von Privatuniversitäten an kompetitiven Forschungsförderungsprogrammen. Darunter sind beispielsweise neben einschlägigen EU-Forschungsprogrammen auch Forschungsförderprogramme des Wissenschaftsfonds (FWF), der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS), der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft (LBG), der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG), der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), des Austrian Institute of Technology (AIT), sowie des Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) zu verstehen. Damit soll die Forschungskapazität der Privatuniversitäten erhöht werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung wurde aus dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz übernommen.

Zu § 6 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll das schon bisher normierte Berichtswesen erweitert werden. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) soll auch nach dem Zeitpunkt der Akkreditierung die Möglichkeit geboten werden, die Entwicklung der Privatuniversitäten zu beobachten und zu dokumentieren (z. B. im Rahmen des Berichtswesens der Agentur).

Zu § 6 Abs. 1 Z 1:

Die Informationen über die Entwicklungen in den Prüfbereichen soll der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) die Möglichkeit der Vergleichsprüfung bieten.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2:

Diese Daten sollen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) einen jährlichen Überblick über die quantitative Entwicklung der Privatuniversitäten ermöglichen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 3:

In den jährlichen Berichten sollen nur die jeweiligen Änderungen zum Vorjahr angegeben werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Zwecks Vereinheitlichung des Berichtswesens wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (AQA.Austria) ermächtigt, eine Struktur für die Berichte vorzugeben. Zur Sicherung der Transparenz sind diese Berichte mit den im vorliegenden Gesetz angeführten Ausnahmen zu veröffentlichen. Dies stellt analog zu den staatlichen Universitäten eine Art der Rechenschaftslegung für die Öffentlichkeit dar, die von einigen Privatuniversitäten bereits jetzt durch die Veröffentlichung entsprechender Berichte genutzt wird.

Zu § 7 Abs. 1:

Mit den Zertifikatslehrgängen wird ein neuer Lehrgangstypus auf tertiärem Niveau geschaffen, der nicht durch Hochschulen angeboten wird. Charakteristisch für diese Lehrgänge ist die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung, die auch berufstätigen Personen ein praxisbezogenes Bildungsangebot bietet. Damit soll ein qualitätsgesichertes, alternatives Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne des lebenslangen Lernens gewährleistet werden, das sich auch durch eine transparente Zuordnung zum hin künftigen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und das österreichische Tertiärsystem auszeichnet. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Transparenz für wichtige Akteure (Studierende, Arbeitgeber etc.) geleistet.

Das österreichische Tertiärwesen umfasst einen hochschulischen (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, bislang als postsekundäre Bildungseinrichtungen bezeichnet) und einen nichthochschulischen Bereich (z. B. Akademien, Kollegs). Zertifikatslehrgänge sind in den nichthochschulischen Bereich zuzuordnen, sodass die Verleihung von akademischen Graden nicht möglich ist. Ausgenommen sind Kooperationen mit anerkannten inländischen und ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtungen, die berechtigt sind, entsprechende akademische Grade zu verleihen.

Die Maximaldauer der Lehrgänge beträgt vier Semester, zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ist die Akkreditierung dieser Lehrgänge durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 2:

Dieser Absatz legt die Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung eines Zertifikatslehrgangs sowie für dessen Betrieb fest. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ vorhanden sein.

Zu § 7 Abs. 2 Z 1:

Die Eigenschaft einer juristischen Person mit Sitz in Österreich ist für die antragstellende Bildungseinrichtung unerlässlich, da durch die Akkreditierung Rechte und Pflichten in Österreich begründet werden.

Zu § 7 Abs. 2 Z 2:

Durch die Vorlage des Curricula soll die inhaltliche und organisatorische Struktur sowie die Ausrichtung an fachlichen und beruflichen Erfordernissen geprüft und bewertet werden. Die Qualifikation der Lehrgangsentwicklung ist gesondert darzustellen, eine ausreichende Qualifikation im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrgangs beziehungsweise eine gleichzuwertende Befähigung sind nachzuweisen.

Zu § 7 Abs. 2 Z 3:

Eine Akkreditierung hat nur Sinn, wenn ab dem Beginn des Lehrgangsbetriebes die Personal-, Raum- und Sachausstattung in einem Ausmaß vorhanden sind, die einen längerfristigen geordneten Lehrgangsbetrieb garantieren. Im gegenteiligen Fall würden Bewerber und Studierende verunsichert, weil nicht absehbar wäre, ob sie den betreffenden Lehrgang tatsächlich abschließen könnten.

Zu § 7 Abs. 2 Z 4:

Ohne entsprechende Finanzierung kann der Lehrgang nicht akkreditiert werden.

Zu § 7 Abs. 2 Z 5:

Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung wirken sich wesentlich auf den Ablauf von Lehrgängen aus, der Aufbau eines Qualitätssicherungssystems ist daher unabdingbar.

Zu § 7 Abs. 3:

In diesem Absatz wird das privatrechtliche Verhältnis der Studierenden zu den Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten, klargestellt.

Zu § 7 Abs. 4:

Zertifikatslehrgänge sind – im Gegensatz zu Privatuniversitäten – per se keine juristischen Personen, sondern können nur von anderen juristischen Personen (Bildungseinrichtungen) geführt werden. Grundsätzlich können nur Zertifikate für die Absolvierung der Zertifikatslehrgänge verliehen werden, die Verleihung akademischer Grade ist an die Kooperation mit anderen anerkannten Bildungseinrichtungen – wie im vorliegenden Gesetzentwurf angeführt – gebunden.

Zu § 7 Abs. 5:

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass Anträge zur Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen nur an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu richten sind.

Zu § 7 Abs. 6:

Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten wollen, sind verpflichtet, wesentliche Ordnungsvorschriften zu erlassen und auch entsprechend kund zu machen. So sind zumindest die Leitungsstruktur der Lehrgänge sowie in der Aufnahme- und Prüfungsordnung die Rechte und Pflichten der Studierenden festzulegen.

Zu § 7 Abs. 7:

Das Finanzierungsverbot des Bundes gilt auch für Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten. Die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 1 kommen nicht zur Anwendung.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung soll das Berichtswesen der Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten, festgelegt werden. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll auch nach dem Zeitpunkt der Akkreditierung die Möglichkeit geboten werden, die Entwicklung der Zertifikatslehrgänge zu beobachten.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1:

Die Informationen über die Entwicklungen in den Prüfbereichen soll der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria die Möglichkeit der Vergleichsprüfung bieten.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2:

Diese Daten sollen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria einen jährlichen Überblick über die quantitative Entwicklung der akademischen Lehrgänge zur Weiterbildung ermöglichen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 3:

Zur Vereinfachung sollen in den jährlichen Berichten nur die jeweiligen Änderungen zum Vorjahr angegeben werden.

Zwecks Vereinheitlichung des Berichtswesens wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ermächtigt, eine Struktur für die Berichte vorzugeben.

Eine Veröffentlichung dieser Berichte ist nicht vorgesehen, da sich die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten, im Wesentlichen auf die Durchführung der Lehrgänge beschränkt und dies auch die inhaltlichen Möglichkeiten der Berichterstattung stark begrenzt. Darüber hinaus können entsprechende Informationen für die Öffentlichkeit im Rahmen des angepassten Bildungsdokumentationsgesetzes und der Berichterstattung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria gemäß Qualitätssicherungsgesetz gewährleistet werden.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetz nicht mehr anzuwenden.

Zu § 9 Abs. 3 und 4:

Die Bestattungsdauer der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten endet wenige Monate vor dem 31. Dezember 2011. Die Bestellung neuer Personen für nur wenige Monate erscheint nicht sinnvoll. Es ist zweckmäßig eine Übergangsregelung zu schaffen und deren Bestattungsdauer per Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 zu verlängern. Zusätzlich ist die Funktionsperiode aller Mitglieder des Akkreditierungsrates mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu beenden, da ab diesem Zeitpunkt alle Aufgaben des Akkreditierungsrates von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria wahrgenommen werden.

Zu § 9 Abs. 5:

Um den Übergang der Kompetenzen einer zeitlich machbaren Regelung zuzuführen, sind alle bis zum 30. Juni 2011 noch anhängigen Verfahren beim Akkreditierungsrat nach den bisherigen Bestimmungen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2011, weiter zu führen. Bis dahin nicht abgeschlossene Verfahren gehen notwendigerweise in die Kompetenz der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria über.

Zu § 9 Abs. 6 bis 7:

Studiengänge, die noch vor in Kraft treten dieses Gesetzes nach dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz anerkannt wurden, bleiben für die Dauer ihrer Akkreditierung anerkannt. Anträge, die nach dem 30.6.2011 eingereicht werden, sind bereits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen.

Bisherige Privatuniversitäten müssen erst nach Ablauf ihres jeweiligen Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungszeitraumes ihre Akkreditierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Beurteilung unterziehen. Für jene bisherigen Privatuniversitäten, deren Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungszeitraum bereits in den nächsten zwei Jahren endet (spätestens bis 31. Dezember 2012) wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen; deren Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungszeitraum wird bis 31. Dezember 2014 verlängert, um ausreichend Zeit für eine Umstellung auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Zu § 9 Abs. 8 bis 9:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetz ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut. Für jene Regelungen, die sich auf andere Rechtsmaterien beziehen, wurde auf die jeweils zuständige Bundesministerin oder auf den jeweils zuständigen Bundesminister verwiesen.

Zu Art. III (FHStG-Novelle):**Besonderer Teil:****Zu § 1:**

Durch die Novelle wird nunmehr nur die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ geregelt. Die Akkreditierung und Qualitätssicherung von Fachhochschul-Studiengängen wird in eine andere Gesetzesmaterie (Qualitätssicherungsgesetz) übertragen.

Zu § 2 Abs. 2:

Schon nach der bisherigen Rechtslage war es zulässig, dass Erhalter von Studierenden Studienbeiträge von € 363,63 einheben dürfen. Seitens Studierenden aus Drittstaaten, besonders aus dem asiatischen Raum, besteht am Besuch gewisser Studienrichtungen in Österreich großes Interesse. Sie wollen sich in Österreich einer qualitativvollen Ausbildung unterziehen und nach Absolvierung des Studiums zumeist in ihre Heimatland zurückkehren. Diese sind auch bereit, höhere Studienbeiträge zu zahlen. Auf Grund der zahlenmäßig beschränkten Studienplätze bleibt aber vielen ein Studium verwehrt und sie studieren aus diesem Grund in anderen Ländern, wo ebenfalls Studienbeiträge zu entrichten sind. Bei Zulassung solcher Studierender mit höheren Studienbeiträgen entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Von außerordentlichen und ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten sollen bei im Inland durchgeführten Studiengängen daher höhere, maximal jedoch kostendeckende Studienbeiträge eingehoben werden können. Von dieser Regelung sind jene Personen ausgenommen, die von § 1 der Personengruppenverordnung umfasst sind. Bei diesen Gruppen handelt es sich um Personen, die vorwiegend bereits eine längere Zeit vor Aufnahme des Studiums ihren Lebensmittelpunkt in Österreich gewählt haben.

Auf Grund vermehrten Interesses von ausländischen Staaten, österreichische Fachhochschul-Studiengänge mit österreichischen akademischen Graden vor Ort anzubieten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, von ordentlichen Studierenden an Studiengängen, die von österreichischen Erhaltern ausschließlich im Ausland angeboten und durchgeführt werden, höhere, maximal jedoch kostendeckende Beiträge einzuheben. Dadurch besteht für österreichische Erhalter Chancengleichheit gegenüber ausländischen Bildungseinrichtungen, die in Österreich Studienprogramme gegen entsprechende Geldleistungen anbieten.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung, die im UG als einer der leitenden Grundsätze und Aufgaben einer Universität verankert sind, sind auch ein gesellschaftspolitischer Auftrag für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen. Im Fachhochschul-Bereich findet der Gedanke der Gleichbehandlung von Frauen bei allen Erhaltern auch jetzt schon Berücksichtigung. So beträgt der Frauenanteil bei den FH-Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen im Gesamtsektor über 36%, in der Lehre knapp 30%. Nicht zu letzt zeigt auch die Tatsache, dass es an allen Fachhochschulen Gleichbehandlungs- oder „gender“-Beauftragte gibt, die sich auch in der FHK als Dachverband regelmäßig treffen und austauschen, wie ernst die Fachhochschulen das Thema nehmen. Die explizite Aufnahme der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung in die Bestimmungen sollen die Bedeutung eines geschlechtergerechten Reformprozess auch in diesem Hochschulbereich hervorheben und verstärken. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine geschlechterdemokratische Zusammensetzung der Gremien anzustreben. Der ausdrückliche Hinweis auf das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung unterstreicht die verpflichtende Anwendung.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2 und 4:

Da bereits Studiengänge fast zur Gänze im Fernstudium angeboten werden, erübrigt sich der ausdrückliche Hinweis auf die Zulässigkeit von Fernstudienelementen.

Zu § 3 Abs. 2 Z 6:

Die abschließende Prüfung wird nicht mehr als Diplomprüfung sondern als „Prüfung“ bezeichnet, da dies dem Abschluss sowohl von Diplom- als auch von Masterstudiengängen eher gerecht wird. Zusätzlich wird je nach Studiengangart zwischen Master- und Diplomarbeiten unterschieden.

Zu § 3 Abs. 2 Z 10:

Thematische Anpassung an die Bestimmungen des § 54 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002. Eine analoge Regelung findet sich auch in § 35 Z 4 Hochschulgesetz 2005. Damit wird auch im FHStG eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen geschaffen.

Zu § 4 Abs. 1a und 1b:

Einführung des Begriffes und der Definition von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden im Fachhochschulsektor analog der Systematik im Universitätsgesetz 2002. Ordentlich Studierende sind demnach Studierende in Fachhochschul-Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen. Außerordentliche Studierende besuchen einzelne Lehrveranstaltungen oder Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 14a FHStG.

Zu § 4 Abs. 2:

Schaffung der zusätzlichen Möglichkeit, die Feststellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums auch mit der Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium zu verbinden.

Zu § 4 Abs. 3 Z 2:

Nachdem das Studienberechtigungsgesetz außer Kraft getreten ist, muss eine Anpassung an die Nachfolgebestimmung des § 64a Universitätsgesetz 2002 erfolgen.

Zu § 4 Abs. 3 Z 3 und Abs. 3a:

Zur gendgerechten Vereinfachung wird die Wortfolge „...Leiterin oder des Leiters...“ durch die Wortfolge „...Studiengangsleitung...“ ersetzt.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Erhalter. Da eine Überprüfung in der Praxis durch den Fachhochschulrat kaum vorgekommen ist, erübrigt sich diese Bestimmung.

Zu § 4 Abs. 5:

Da die Studiengangsleitung grundsätzlich erste Anlaufstelle in studienrechtlichen Angelegenheiten sein soll, wird die Wortfolge „...vom Leiter des Lehr- und Forschungspersonals oder vom Fachhochschulkollegium...“ durch die Wortfolge „...von der Studiengangsleitung...“ ersetzt. Eine bloße Kenntnisnahme durch die Akkreditierungsstelle ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Abs. 7:

Da Studiengänge nicht mehr ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden, wird zweckmäßigerweise die Wortfolge „...der deutschen Sprache...“ durch die Wortfolge „...einer bestimmten Sprache...“ ersetzt. So können z. B. rein englischsprachige Studienprogramme durchgeführt werden.

Zu § 4a Abs. 2 Z 3 und Abs. 3:

In der Praxis hat es sich als sehr schwierig erwiesen hat, Studierende zu finden, welche für die Jahrgangsvertretungen kandidieren. Die Interessen der Studierenden können auch durch die Studiengangsvertretungen wahrgenommen werden, es erscheint daher nicht mehr erforderlich Jahrgangsvertretungen einzurichten.

Zu § 4a Abs. 6:

Bei mehreren fachverwandten Studiengängen ist nun die Möglichkeit der Zusammenfassung von zwei oder mehreren Studiengängen in einer Studiengangsvertretung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen vorgesehen. Eine derartige Zusammenfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Fachhochschul-Studienvertretung.

Zu § 4a Abs. 7:

Die sinngemäße Bestimmung im HSG stellt nur auf ordentliche Studierende an Universitäten ab, weshalb eine klarstellende Regelung für den Fachhochschulsektor angebracht erscheint.

Zu § 5 Abs. 1:

Da nun bei allen Erhaltern ein kollegiales Organe in akademischen Angelegenheiten vorgesehen ist, erfolgt die Verleihung von akademischen Graden zukünftig durch diese Organe.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Festsetzung von akademischen Graden erfolgt hin künftig durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im Akkreditierungsbescheid.

Zu § 5 Abs. 3:

Zur inhaltlichen Präzisierung wird der Begriff „Studiendauer“ durch den Begriff „Regelstudiendauer“ sowie der Begriff „Differenz“ durch den Begriff „Differenzzeitraum“ ersetzt.

Zu § 5 Abs. 3a:

Die Aufgaben des Fachhochschulrates werden der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria übertragen. Die Bestimmung präzisiert, aus welchen Fächern sich der im Falle einer Verlängerung eines Doktoratsstudiums gemäß Abs. 3 festzulegende Gesamtumfang zusammensetzt.

Zu § 5 Abs. 4:

Übertragung der Kompetenz für Nostrifizierungen an das Kollegium.

Zu § 5 Abs. 5:

Durch Anfügung des letzten Satzes erfolgt eine notwendige Anpassung der Bestimmungen über Nostrifizierungen an das Universitätsgesetz 2002. Es kann daher zukünftig ein Nostrifizierungsantrag nicht mehr gleichzeitig oder nach dessen Zurückziehung bei anderen Kollegien eingebracht werden.

Zu § 6, 7, 8, 9, 10 und 11:

Auf Grund der Einrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria und Übertragung der Aufgaben an diese können die Bestimmungen hinsichtlich des Fachhochschulrates aufgehoben werden.

Zu § 12 Abs. 1 und 1a:

Die Zulassung als Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschulstudiengängen soll hinkünftig auch institutionelle Aspekte umfassen. Bisher war dies bei der Akkreditierung kein Prüfkriterium, jeder Erhalter hat bereits mindestens eine Evaluierung auf institutioneller Ebene durchgeführt. Auf Grund der Einrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria und Übertragung der Aufgaben können die Bestimmungen hinsichtlich des Fachhochschulrates aufgehoben werden.

Bei einer institutionellen Erstakkreditierung steht der Entwicklungsgedanke im Vordergrund. Dementsprechend ist ein Entwicklungsplan vorzulegen. In diesem sind die Zielsetzungen der Institution, die Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung und der Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems darzulegen. Ebenso ist ein Satzungsentwurf erforderlich.

Zu § 12 Abs. 2 Z 7:

Notwendige Anpassung an die Bestimmungen des § 64a Universitätsgesetz 2002.

Zu § 12 Abs. 3:

Klarstellung, dass die verpflichtende Lehrtätigkeit von mindestens 4 Mitgliedern des Entwicklungsteams sowohl haupt- als auch nebenberuflich ausgeübt werden kann. In den Kreis des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises können zudem z. B. Vertreter des Fachgebietes sowie einschlägig ausgewiesene Studierende aufgenommen werden.

Zu § 13:

Auf Grund der Einrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria und Übertragung der Aufgaben an diese können die Bestimmungen hinsichtlich des Fachhochschulrates aufgehoben werden.

Zu § 14a Abs. 1:

Dient der Sicherstellung, dass auch Lehrgänge zur Weiterbildung in die hochschulischen Strukturen eingebunden werden.

Zu § 14a Abs. 4:

Bestimmung, dass Lehrgänge zur Weiterbildung nunmehr einer Akkreditierung nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes unterliegen.

Zu § 14a Abs. 5:

Da es sich bei diesem Personenkreis nun um außerordentliche Studierende handelt, wird die Bezeichnung „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ durch die Bezeichnung „die Studierenden“ ersetzt.

Zu § 15 Abs. 1 und 2:

So wie schon bisher an Fachhochschulen vorgesehen, ist nunmehr bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein Kollegium zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes einzurichten. Gleichzeitig wird die Anzahl von 16 Mitgliedern des Kollegiums nach Gruppenzugehörigkeit, exklusive Leitung und Stellvertretung, sowie der Wahlmodalitäten festgelegt. Zusätzlich wird bestimmt, dass die Leitung des Kollegiums sowie die Stellvertretung jedenfalls Mitglieder des Kollegiums sind. Eine

Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist deshalb notwendig, da durch die bisherige verpflichtende Einbeziehung aller Studiengangsleitungen der Fachhochschule die Handlungsfähigkeit dieses Organs auf Grund seiner Größe oftmals nicht mehr sichergestellt war. Wie an den staatlichen Universitäten soll eine Frauenquote von mindestens 40% erreicht werden. Auf Grund der Kleinheit mancher Erhalter kann dies besonders in technischen Studiengängen nicht bei allen Gruppen sofort geleistet werden. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind pro Gruppe daher nach Möglichkeit mindestens 40% Frauen aufzunehmen. Die Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung der Frauenquote wird genau beobachtet werden, besonders durch die Personalentwicklungspläne im Rahmen der Qualitätssicherungsverfahren. Bei Nichterreichung dieses Ziels sollen gesetzliche Anpassungen getätigt werden.

Zu § 15 Abs. 3 Z 1:

Bei einer informellen Abstimmung zwischen Kollegium und Erhalter vor der Wahl über die Leitung und die Stellvertretung, erscheint es zweckmäßig, dass mit Zustimmung des Kollegiums der Vorschlag des Erhalters auf zwei Personen reduziert werden kann.

Zu § 15 Abs. 3 Z 2:

Der Begriff „Amtspflichten“ wird durch den besser zutreffenden Begriff „Aufgaben“ ersetzt.

Zu § 15 Abs. 3 Z 3:

Da die Verantwortung für die Studiengänge letztlich beim Erhalter liegt, soll auch ein Antrag auf Änderung eines Studienganges an den Erhalter und nicht primär an die Akkreditierungsstelle zu richten sein.

Zu § 15 Abs. 3 Z 4:

Bei der Antragstellung auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen erfolgt nun auch eine Berücksichtigung von Lehrgängen zur Weiterbildung.

Zu § 15 Abs. 3 Z 5:

Verpflichtende Anhörung des Kollegiums vor Antragstellung des Erhalters auf Einrichtung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an die Akkreditierungsstelle.

Zu § 15 Abs. 3 Z 6:

Entspricht der bisherigen Ziffer 5.

Zu § 15 Abs. 3 Z 7:

Zusätzliches Recht auch auf Vorschläge zur Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter.

Zu § 15 Abs. 3 Z 8:

Erweiterung der Kompetenz zur Koordination des gesamten Lehrbetriebes.

Zu § 15 Abs. 3 Z 9:

Erweiterung der Kompetenz zur Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienplänen.

Zu § 15 Abs. 3 Z 10:

Die Kompetenz zur Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie Nostrifizierungen obliegt nunmehr allein beim Kollegium.

Zu § 15 Abs. 3 Z 11:

Um das interne Regelungswerk auch transparenter zu machen, ist die Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter vorgesehen. In dieser sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium und, sofern erforderlich, die Einrichtung von Arbeitsausschüssen festzulegen. Ebenso sind Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung (z. B. die Erlassung eines Frauenförderungsplans) vorzusehen. Die öffentlich zu machende Satzung hat verbindlichen Charakter. Die Ziele, Leitbilder und Aktivitäten der einzelnen Erhalter in Bezug auf Gleichstellung und Frauenförderung sind in den Satzungen zu verankern. Damit soll Transparenz geschaffen und auf die entsprechenden Aktivitäten aufmerksam gemacht werden.

Zu § 15 Abs. 4:

Aufzählung der Aufgaben der Leitung des Kollegiums, die bisher in den Bestimmungen über das Fachhochschulkollegiums festgelegt waren.

Zu § 15 Abs. 5:

Da die durch das Kollegium vorzunehmenden Verleihungen der akademischen Grade oder deren Widerruf sowie Nostrifizierungen hoheitliche Akte darstellen, erscheint es angebracht, im Zuge der Rechtssicherheit gegen solche Entscheidungen die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzuräumen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Leitung des Kollegiums gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 sind an das Kollegium zu richten.

Zu § 15 Abs. 6:

Um den akademischen Ansprüchen gerecht zu werden, haben nunmehr alle Erhalter dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Forschungspersonal an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt.

Zu § 15 Abs. 7:

Dieser Absatz enthält die bisher in § 13 Abs. 4 gleichlautend enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 15 Abs. 8:

Dieser Absatz enthält die bisher in § 13 Abs. 3 gleichlautend enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 15 Abs. 9:

Dieser Absatz enthält die bisher in § 15 Abs. 4 gleichlautend enthaltenen Bestimmungen, die nun für alle Erhalter zutreffend angepasst wurden.

Zu § 15a Abs. 1 und 2:

Damit wird das Aufnahmeverfahren, welches bisher in den Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates angesprochen wurde, gesetzlich verankert. Die Einhebung von Gebühren im Rahmen dieses Verfahrens ist schon wie bisher nicht vorgesehen.

Zu § 15b Abs. 1 und 2:

Bei der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung anzuwenden. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Besondere Kenntnisse aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anrechnung von Lehrveranstaltungen bzw. des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Zu § 15c Abs. 1:

Zweckmäßigerweise haben Prüfungen zeitnah zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen stattzufinden.

Zu § 15c Abs. 2:

Aufnahme einer Bestimmung über das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei nachgewiesener Behinderung, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 15c Abs. 3:

Um ein Studieren ohne Zeitverlust zu ermöglichen, ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen soll Umfang und Schwierigkeit der Prüfung berücksichtigen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jedes Semesters anzusetzen, weitere Prüfungstermine sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit zulässig. Studierende haben Wahlfreiheit bezüglich der angebotenen Antrittstermine.

Zu § 15c Abs. 4:

Aus Gründen der Transparenz ist eine Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten an die Studierenden in geeigneter Weise (z. B. Anschlag am „schwarzen Brett“, Intranet) vorgesehen.

Zu § 15c Abs. 5:

Die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen soll ein rasches und zielgerichtetes Studieren ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen kann erwartet werden, dass die Prüfungstermine von den Studierenden auch wahrgenommen werden. Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

Zu § 15c Abs. 6:

Analog zu den Bestimmungen im UG wird ein Recht der Studierenden auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle sowie die Anfertigung von Kopien dieser Unterlagen explizit festgelegt.

Zu § 15c Abs. 7:

Beurteilungsunterlagen sind mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, sofern sie den Studierenden nicht ausgehändigt werden,

Zu § 15d Abs. 1:

Eine nun ausdrücklich vorgesehene Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen und die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Einem Antrag auf Unterbrechung ist jedenfalls aus Gründen, wie z. B. auf Grund Krankheit, Schwangerschaft, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, stattzugeben. Es ist unzulässig, während der Unterbrechung Prüfungen abzulegen.

Zu § 15e Abs. 1:

Die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen bedingt eine Beschränkung des Zutritts auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen.

Zu § 15e Abs. 2:

Die Protokollierung von mündlichen Prüfungen erfolgt analog den Bestimmungen des UG. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Zu § 15e Abs. 3:

Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist ein Prüfungssenat von mindestens drei Personen einzurichten. Da bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder keine eindeutige Entscheidung zustande kommen kann, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Für die Mitglieder des Prüfungssenates besteht Anwesenheitspflicht während der gesamten Prüfungszeit. Dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien (z. B. Tele-Konferenz) nachgekommen werden.

Zu § 15f Abs. 1:

Die abschließende Bachelorprüfung ist kommissionell, sie setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.

Zu § 15f Abs. 2:

Aus Gründen der Transparenz ist eine Verständigung der Studierenden über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. Gesamtprüfung in geeigneter Weise (z. B. Anschlag am „schwarzen Brett“, Intranet) vorgesehen.

Zu § 15f Abs. 3:

Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende Prüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Sie setzt sich aus der Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht sowie einem Prüfungsgespräch über sonstige curriculumrelevante Inhalte zusammen.

Zu § 15f Abs. 4:

Aus Gründen der Transparenz sind die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung sowie der kommissionellen Gesamtprüfung den Studierenden mitzuteilen sind.

Zu § 15f Abs. 5:

Diese Bestimmung definiert die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der Prüfungssenate.

Zu § 15g Abs. 1 und 2:

Analog den Bestimmungen im UG hat die Beurteilung grundsätzlich nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „angerechnet“ zu lauten, die negative

Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht angerechnet“. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der das Bachelorstudium abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der das Diplom- und Masterstudium abschließenden Gesamtprüfung hat für eine positiv bestandene Prüfung „Bestanden“, für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung „Mit gutem Erfolg bestanden“ sowie für eine herausragende Prüfungsleistung „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu lauten.

Zu § 15g Abs. 3 und 4:

Als Nachweis der Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten dient die Beurkundung durch ein Zeugnis bzw. Sammelzeugnis. Die Ausstellung der Zeugnisse hat unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu erfolgen.

Zu § 15h Abs. 1:

Das sehr straff organisierte Fachhochschulstudium soll einen raschen Studienfortgang ermöglichen. Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung anzusetzen, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. Wie auch in § 77 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 bestimmt, können in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zu § 15h Abs. 2:

Über Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine eigene Regelung vorgesehen. Anlässlich einer negativen Beurteilung ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise einzuräumen, die einer Wiederholung entspricht. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt als zweite Wiederholung eine Erbringung der geforderten Leistungen im Rahmen einer kommissionellen Prüfung.

Zu § 15h Abs. 3:

Bei nicht bestandenen kommissionellen Bachelorprüfungen sowie nicht bestandenen kommissionellen Gesamtprüfungen nach Master- oder Diplomstudiengängen ist eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. In der Satzung können weitere Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zu § 15h Abs. 4:

Eine negative beurteilte kommissionelle Prüfung führt nicht sofort zum Ausschluss aus dem Studiengang. Studierende können eine einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung bei der Studiengangsleitung beantragen. Sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, sind nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

Zu § 15h Abs. 5:

Diese Bestimmung legt fest, dass bei Ausschluss aus einem Studiengang wegen negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung eine neuerliche Aufnahme am selben Fachhochschul-Studiengang wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht möglich ist. Der Bewerbung um einen Studienplatz und der Aufnahme an einem anderen Fachhochschul-Studiengang stehen hingegen keine Gründe entgegen.

Zu § 15i Abs. 1:

Bei Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten ist die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende unter der Bedingung zulässig, dass die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sind.

Zu § 15i Abs. 2:

Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit. Eine nicht approbierte Diplom- oder Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

Zu § 15i Abs. 3:

Analog der Bestimmung im UG wird die Verfasserin oder der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag ist nachzukommen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet wären.

Zu § 15j Abs. 1:

Analog zu den Bestimmungen im UG ist nun vorgesehen, dass die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit für ungültig zu erklären ist, wenn die Beurteilung erschlichen wurde. Da nicht alle Formen einer Erschleichung angeführt werden können, ist die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beispielsweise angeführt. Sofern die Prüfung für ungültig erklärt wurde, ist diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Zu § 15k Abs. 1:

Wie im UG kann gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel erhoben werden. Sofern jedoch eine Prüfung negativ beurteilt wurde und mit einem Mangel behaftet ist, kann innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde an die Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden, können bis zur Entscheidung über die Beschwerde Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Wird die Prüfung aufgehoben, ist diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

Zu § 15k Abs. 2:

Aus Gründen des Rechtsschutzes und zur Vereinheitlichung wird in studienrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich die Studiengangsleitung zuständig und verantwortlich gemacht. Gegen deren Entscheidungen haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

Zu § 16 Abs. 1:

Die Kompetenz zur Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ wird hin künftig durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria wahrgenommen.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Bestimmungen wurden dahingehend geändert, dass anstatt „1.000 Studienplätze“ nunmehr „1.000 Studierende“ eine Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ ist. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, ausschließlich auf Studienplätze abzustellen, außerordentliche Studierende in Lehrgängen zur Weiterbildung und in einzelnen Lehrveranstaltungen hingegen nicht zu berücksichtigen. Ebenso erscheint die Anhebung des Prognosezeitraumes von fünf auf sechs Jahre für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ vertretbar.

Zu § 16 Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen wurden aus den ursprünglichen Regelungen über Fachhochschulen übernommen.

Zu § 16 Abs. 5:

Die Bezeichnung „Fachhochschulkollegium“ soll auf den besonderen Status als Fachhochschule hinweisen.

Zu § 16 Abs. 6:

Die bis jetzt teilweise verwendete Bezeichnung „Rektor“ und „Rektorin“ sowie „Vize rektor“ und „Vize rektorin“ bei Leitungen von Fachhochschulkollegien soll einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Zu § 16 Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Angleichung der Regelung über akademische Ehrungen an den Universitätssektor. Richtlinien zur Vornahme akademischer Ehrungen sind vom Fachhochschulkollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter festzulegen. Aus Gründen der Transparenz hat dies in der Satzung zu erfolgen. Zulässig sind etwa Ehrungen wie „Ehrenbürger“, „Ehrenmitglied des Fachhochschulkollegiums“, etc. Die Verleihung akademischer Grade ehrenhalber (z. B. Dr. h.c.) fällt nicht darunter.

Zu § 16 Abs. 8:

Um die Leitung und die Stellvertretung des Fachhochschulkollegiums mit mehr Kompetenzen ausstatten zu können, werden die Erhalter ermächtigt, Aufgaben einvernehmlich an die Leitung sowie Stellvertretung des Fachhochschulkollegiums verantwortlich zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben kann daher nicht einseitig erfolgen. Als Konsequenz dieser Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben geht auch die daraus resultierende Haftung über.

Zu § 17:

Der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria soll auch nach dem Zeitpunkt der Akkreditierung die Möglichkeit geboten werden, die Entwicklung der Erhalter von Fachhochschul-

Studiengängen zu beobachten. Die Information über die Entwicklungen der Prüfbereiche soll die Möglichkeit der Vergleichsprüfung bieten. Zur Vereinfachung sollen in den jährlichen Berichten nur die jeweiligen Änderungen zum Vorjahr angegeben werden. Zwecks Vereinheitlichung des Berichtswesens wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria ermächtigt, eine Struktur für die Berichte vorzugeben. Zur Sicherung der Transparenz sind diese Berichte mit den im vorliegenden Gesetz angeführten Ausnahmen zu veröffentlichen. Dies stellt analog zu den staatlichen Universitäten eine Art der Rechenschaftslegung für die Öffentlichkeit dar, die von einigen Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen bereits jetzt durch die Veröffentlichung entsprechender Berichte genutzt wird.

Zu § 19:

Aktuell ist nunmehr „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ mit der Vollziehung des FHSStG betraut.

Zu § 20 Abs. 6:

Festlegung des Inkrafttretens dieser Novelle zum FHSStG mit 1. Juli 2011.

Zu § 20 Abs. 7:

Außerkräfteten jener Bestimmungen, die durch das QSG obsolet werden.

Zu § 21 Abs. 5:

Regelung über die weitere Verwendung der Bezeichnung „Fachhochschule“, die durch Verordnung oder durch Bescheid des Fachhochschulrates verliehen wurde. Für den Widerruf ist hin künftig die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria zuständig.

Zu § 21 Abs. 6:

Da nunmehr an Masterstudiengängen nicht wie bisher Diplomarbeiten sondern Masterarbeiten verfasst werden, wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass bisher an Fachhochschul-Masterstudiengängen verfasste Diplomarbeiten als Masterarbeiten gelten.

Zu § 21 Abs. 7:

Die Einrichtung der nun bei allen Erhaltern vorgesehenen Kollegien hat spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu erfolgen. Bis zur Einrichtung ist der Fachhochschulrat, an bereits existierenden Fachhochschulen das Fachhochschulkollegium für Verleihungen von akademischen Graden und Nostrifizierungen notwendigerweise weiterhin zuständig. Ebenso sind die bisherigen Fachhochschulkollegien den Bedingungen des § 16 entsprechend mit Ablauf des 31. Dezember 2011 neu einzurichten.

Zu § 21 Abs. 8:

Um den Übergang der Kompetenzen einer zeitlich machbaren Regelung zuzuführen, sind alle bis zum 30. Juni 2011 beim Fachhochschulrat noch anhängigen Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2011, weiter zu führen. Bis dahin nicht abgeschlossene Verfahren gehen notwendigerweise in die Kompetenz der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria über.

Zu § 21 Abs. 9:

Da zukünftig bei Lehrgängen zur Weiterbildung eine Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria vorgesehen ist und diese ihre Tätigkeit erst mit 1. Juli 2011 aufnehmen wird, ist eine Übergangsbestimmung notwendig, dass die Kompetenz für bis zum 30. Juni 2011 dem Fachhochschulrat übermittelte Anträge bei diesem belassen wird.

Zu § 21 Abs. 10:

Die Bestattungsdauer einiger Mitglieder des Fachhochschulrates endet wenige Monate vor dem 31. Dezember 2011. Die Bestellung neuer Mitglieder für nur wenige Monate erscheint nicht sinnvoll. Es ist zweckmäßig, für diese Mitglieder eine Übergangsregelung zu schaffen und deren Bestattungsdauer per Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 zu verlängern. Zusätzlich ist die Funktionsperiode aller Mitglieder des Fachhochschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu beenden, da ab diesem Zeitpunkt alle Aufgaben des Fachhochschulrates von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria wahrgenommen werden.

Zu § 21 Abs. 11:

Da künftig keine Jahrgangsvertretungen gewählt werden, bedarf es für die Funktionsperiode der gewählten Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter einer Übergangsbestimmung. Sie üben ihre Funktionsperiode entsprechend der Wahl aus.

Zu § 21 Abs. 12:

Bei bestehenden Erhaltern, die bereits länger etabliert sind und zumindest eine institutionelle Evaluierung positiv durchlaufen haben, ist kein Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 QSG erforderlich, da der institutionelle Aspekt bereits überprüft wurde. Bei Vorliegen dieser Konstellation hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria eine unbefristete Akkreditierung gemäß § 18 Abs. 6 QSG mit Bescheid auszusprechen. Das erste Audit gemäß § 16 QSG ist von diesen Erhalter binnen sechs Jahren ab Ausstellung des Bescheides vorzunehmen.